

W O R T P R O T O K O L L

der 31. Sitzung des Rechtsausschusses
am Mittwoch, 15. März 2023
in Schwerin, Schloss, Hof Dornitz

Vorsitz: Abg. Michael Noetzel

Beginn: 9.01 Uhr

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes
- Drucksache 8/1736 -

Rechtsausschuss (f)

hierzu: Ausschussdrucksache 8/123 bis 8/123-10

Öffentliche Anhörung

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Drucksache 8/1736

am 15. März 2023 ab 9.00 Uhr
in der Hofdornitz des Landtages,
Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

- Sachverständigenliste -

1. Herr Kai-Uwe Theede
Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

2. Herr Michael Mack
Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern/
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

3. Herr Prof. Dr. Claus Dieter Classen
Professor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Greifswald

4. Herr Martin Redeker
Vorsitzender des Hauptrichterrates beim Justizministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

5. Herr Matthias Brandt
Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg





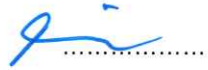
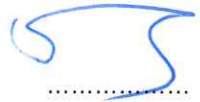



6. Herrn Benjamin Ruhnów-Saad
Erster Vorsitzender des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern


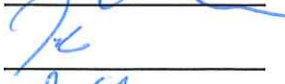





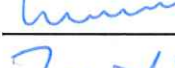




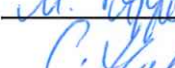
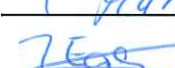



Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode
- Rechtsausschuss -

Anwesenheitsliste

31. Sitzung am 15. März 2023
in Schwerin, Hof DornitzVorsitzender:
Stellvertretender Vorsitzender:Abg. Michael Noetzel (DIE LINKE)
Abg. Prof. Dr. Robert Northoff (SPD)Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Hegenkötter, Beatrix		Butzki, Andreas
	Lange, Bernd		Pfeifer, Mandy
	Mucha, Ralf		Schiefler, Michel-Friedrich
	Prof. Dr. Northoff, Robert		Würdisch, Thomas
AfD	Förster, Horst		Meister, Michael
			Dr. Schneider-Gärtner, Eva Maria
			Tadsen, Jan-Phillip
CDU	Ehlers, Sebastian		Timm, Paul-Joachim
			Berg, Christiane
DIE LINKE	Noetzel, Michael		Diener, Thomas
			Hoffmeister, Katy
			Schlupp, Beate
			Schmidt, Elke-Annette
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Oehlich, Constanze		Seiffert, Daniel
			Rösler, Jeannine
			Shepley, Anne
			Wegner, Jutta
FDP	Domke, René		Damm, Hannes
			Dr. Terpe, Harald
			Enseleit, Sabine
			Wulff, David
			von Baal, Sandy
		Becker-Hornickel, Barbara	

Ministerium bzw. Dienststelle (Druckschrift)	Name Vorname (Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
JM	Janew, Rasho	Leiter Ministerbüro	
Oberlandesgericht	Theede, Kai-Uwe	Präsident	
Richterbund	Mack, Michael	Vorsitzender	
Fraktion SPD	Stein, Martin	Referent	
Fraktion CDU	Hardt, Doreen	Referentin	
Fraktion CDU	Müller, Meinhard	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Schmidt, Sebastian	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Tannhäuser, Monique	Referentin	
Fraktion AfD	Burgdorf, Justus	Referent	
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	Mattern, Ingrid	Referent*in	
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	Madjarov, Peter	Referent	
Fraktion FDP	Greil, Ines	Referentin	
JM	Bentrop-Figara, Silke	RL in <u>Linien</u>	
Fraktion SPD	Appelt, Haite	Praktikantin	
StK	Heibrand, Claudien	RefK	
StK	Eggert, Jasmin	SB	
DIE LINKE	Holst, Sven	Praktikant	

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes - Drucksache 8/1736 -

Rechtsausschuss (f)

hierzu: Ausschussdrucksache 8/123 bis 8/123-10

Vors. **Michael Noetzel**: Sind wir vollständig und frage einmal online, ob ich zu verstehen bin?

Online-Teilnehmer: Ja, sind Sie.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, ich höre allgemeines...ich sehe allgemeines Nicken. Danke. Den Ton müssten wir noch ausmachen. Das hallt sonst.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 31. Sitzung des Rechtsausschusses und begrüße Sie alle recht herzlich. Besonders begrüße ich heute die Sachverständigen. Wir haben Herrn Theede und Herrn Mack hier bei uns vor Ort und Herrn Prof. Dr. Classen, Herrn Redeker, Herrn Brandt und Herrn Ruhnow-Saad haben wir online. Schönen guten Tag. Schön, dass Sie da sind. Ich möchte bereits jetzt anregen, dass wir heute ein Wortprotokoll machen. Gibt es dazu Einwände? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe den einzigen Punkt der Tagesordnung auf: Öffentliche Anhörung - Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes. Hierzu die Drucksache 8/1736 und die Ausschussdrucksachen 8/123 bis 8/123-4. Ich möchte Sie zunächst auf die Tischvorlage hinweisen, die eine Übersicht zu den Stellungnahmen der Sachverständigen enthält. Diese sind an die Mitglieder des Ausschusses als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Aus der Tischvorlage ergibt sich auch die Reihenfolge, in der ich die Sachverständigen aufrufen werde. Das ist in etwa die Reihenfolge, in der ich die anzuhörenden Sachverständigen begrüßt habe. Bevor ich nun den Sachverständigen das Wort gebe, gestatten Sie mir noch einige

sitzungsleitende Anmerkungen. Es handelt sich um eine öffentliche Anhörung. Aus diesem Grund dürfen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Den Zuschauern ist es allerdings nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Ich werde den teilnehmenden Sachverständigen nun die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen. Ich möchte Sie bitten, sich an der zeitlichen Vorgabe von maximal zehn Minuten zu orientieren. Ich schlage vor, dass wir zunächst allen Sachverständigen die Möglichkeit geben, ihre Stellungnahme abzugeben. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen brauchen dabei nicht verlesen zu werden. Diese liegen, wie gesagt, den Abgeordneten vor. Sie können aber selbstverständlich Schwerpunkte setzen und weitergehende Ausführungen machen. Im Anschluss werden wir in eine Fragerunde eintreten. Die Sachverständigen bitte ich, sich zu Beginn ihrer Ausführungen kurz selbst vorzustellen.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, dann verfahren wir so. Und ich bitte zunächst Herrn Theede um seine Stellungnahme. Bitte schön, Herr Theede.

SV Kai-Uwe Theede (Präsident des OLG Rostock): Sehr geehrter Herr Noetzel, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bin Kai-Uwe Theede, der Präsident des Oberlandesgerichtes und ich werde keine zehn Minuten brauchen. Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen zwei Regelungsfelder: einmal den Paragraphen sechs des Richtergesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Beurteilungswesen und dann die Übertragung der beamtenrechtlichen Regelungen für die Gewährung von Urlaub ohne Dienstbezüge sowie einer Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase. Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Die Erforderlichkeit der Neufassung von Paragraph sechs Richtergesetz ergibt sich aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021. Es ist gut, dass der Entwurf nun vorsieht, dass die erste Beurteilung nach spätestens neun Monaten erstellt wird. Denn faktisch müssen wir über die Eignung eines Richters spätestens nach knapp zwei Jahren sichere Erkenntnisse haben, weil wir uns sonst im Grunde nicht mehr im Guten voneinander trennen können. Deshalb ist eine möglichst frühzeitige erste Leistungseinschätzung eminent wichtig. Die Einzelheiten zum Beurteilungswesen werden sodann in einer Rechtsverordnung dazu im Justizministerium geregelt werden. Das ist sicher sachgerecht und bewährt. Wenn

sich das, wie man hört, im Wesentlichen an die bisherige Verwaltungsvorschrift anlehnen wird.

Ich erhebe auch keine Bedenken gegen die Übertragung der Regeln für Urlaub ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase - im Gegenteil. Wir begrüßen außerordentlich alle Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und damit auch zur Steigerung der Attraktivität des Richterberufs. Allerdings ist es so, dass insbesondere das Teilzeit-Blockmodell besondere Herausforderungen für die Organisation der Gerichte und insbesondere für die Präsidien der Gerichte bereithält. Denn ein Richter, der die Monate Januar bis September arbeiten möchte und von Oktober bis Dezember nicht, muss in den ersten neun Monaten ein auskömmliches Dezernat zugewiesen bekommen. Und von Oktober bis Dezember muss ein anderer Kollege die Aufgaben des Teilzeitlers übernehmen. Das wird richtig gut funktionieren, wenn genug Personal vorhanden ist. Es wird aber überhaupt nicht gut funktionieren, wenn das nicht der Fall ist. Und genau das befürchte ich, wenn und weil wir nicht hinreichend personelle Kompensation erhalten werden.

Ich möchte deshalb die Gelegenheit nutzen, den Blick dafür zu schärfen, dass mit der Einführung attraktivitätssteigernder Wohltaten eins-zu-eins ein auszufüllendes Defizit einhergeht. Aber noch einmal - um keinen falschen Zungenschlag in die Sache zu bringen - Sie werden von mir kein Aber hören zu der Übertragung der beamtenrechtlichen Regelungen auf die Richterschaft an sich. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Herr Theede. Dann bitte ich jetzt Herrn Mack um seine Ausführungen. Bitte schön.

SV **Michael Mack** (Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern/Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.): Ja, vielen Dank. Mein Name ist Michael Mack. Ich bin Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern. Und ebenso wie mein Vorredner, Herr Theede, werde ich auch nicht die zehn Minuten benötigen, die man hier uns zubilligt, weil - in der Tat - also auch was den ersten Anteil des Gesetzes anbelangt, bei der Gewährung von

Urlaub ohne Dienstbezüge, das ist eine längst fällige Gleichstellung zu Beamten, die es dort schon seit Jahren gegeben hat.

Und auch natürlich das Teilzeitbeschäftigungsmodell, das hier im neuen Gesetz mit vorgesehen ist, eben, dass es auch als Blockmodell durchgeführt werden kann, steigert grundsätzlich die Attraktivität. Stellt sich nachher die Frage - in der Tat - wie das in der Praxis umgesetzt werden kann. Die Problematik hat ja Herr Theede auch schon angesprochen, die dort bestehen kann, wobei ich allerdings davon ausgehe, dass dieses Blockmodell eher in dem Sinne in Betracht kommt, dass vielleicht ältere Kolleginnen und Kollegen davon Gebrauch machen werden und das dazu nutzen werden, zu sagen, also ich möchte die nächsten zwei, drei Jahre jetzt hier nur noch Teilzeit arbeiten und dann in den ersten ein, zwei Jahren voll arbeiten und danach eben das ausklingen lassen. Also, ob sich die Problematik so stellt, wie das möglicherweise befürchtet wird, das wage ich mal zu bezweifeln.

Grundsätzlich aber: jede weitere Flexibilisierung ist etwas, was die Attraktivität des Richterberufs steigert und dementsprechend grundsätzlich zu begrüßen ist. Letztendlich muss man sagen, insgesamt muss es uns dabei darum gehen, hier die Attraktivität der Arbeit in der Justiz für die Nachwuchsgewinnung einfach weiter zu steigern. Und der Gesetzesvorschlag hier soll ja im Weiteren dann den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen, das eben in der bereits benannten Entscheidung gesagt hat, dass diese wesentlichen Grundlagen für ein Beurteilungswesen eben in einem Gesetz und nicht in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden müssen, weil diese ja die Beurteilungen eben, eine lenkende Bedeutung haben für die Arbeit und für das Fortkommen der Kolleginnen und Kollegen.

Diese Vorgaben, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung gemacht haben, werden mit dem Gesetzentwurf umgesetzt. Gar keine Frage. Leider wird allerdings mit diesem Entwurf die Chance verpasst, das Landesrichtergesetz auch weiterhin attraktiver zu gestalten und das Beurteilungswesen vielleicht weiterzuentwickeln. Es ist an der Zeit – vielleicht - sich die Frage zu stellen, ob es nicht sachgerecht ist, ein Beurteilungssystem einzuführen, das eben auch in der

Beurteilungspraxis den Vorstellungen der Mütter und Väter des Grundgesetzes entsprechen würde. Es gilt aus unserer Sicht letztendlich mal den preußischen Obrigkeitsstaat aus den vergangenen Jahrhunderten zu überwinden. Rechtliche Zweifel sehen wir dabei insoweit, als das Beurteilungssystem auch zukünftig zwischen Anlass- und Regelbeurteilungen differenzieren will. Das ergibt sich jetzt nicht direkt aus dem Gesetzesvorschlag, aber aus der dazu angedachten Rechtsverordnung. Es besteht eben die Gefahr, dass Anlassbeurteilungen von einigen Beurteilenden dazu benutzt werden, steuernd in Bewerbungsverfahren einzugreifen. Hier hat es immer wieder auffällige und kaum zu erklärende Leistungssteigerungen innerhalb kürzester Zeit gegeben, nachdem vorangegangene Bewerbungen gescheitert waren. Das ist durchaus keine Seltenheit gewesen. Deshalb wird ja auch so bisschen unter der Hand gesagt, dass man sich frühzeitig bewerben sollte, wenn man in höhere Besoldungsämter kommen muss. Der Spruch lautet: Man muss erstmal genügend Verwaltungsunrecht auf seine Schultern geladen haben, bevor man dann endgültig sein Beförderungsziel erreicht.

Auch dem Bundesverwaltungsgericht und dem zuständigen Senat ist durchaus die Missbrauchsgefahr bekannt, die eben einer solchen dienstlichen Beurteilung innewohnt. Einer solchen Anlassbeurteilung wird auch beim Bundesverwaltungsgericht mit Misstrauen begegnet, weil damit eben eine erhebliche Steuerungsmöglichkeit verbunden ist. Letztendlich weiß man auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass eben eine, ich sage mal „gut gemachte falsche Beurteilung“ durch ein Gericht kaum mehr korrigiert werden kann.

Die Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung zu erstellen ungeachtet der Tatsache, dass bereits eine aktuelle Beurteilung vorliegt, ist die Frage, ob diese hier nicht als rechtswidrig angesehen werden muss. Liegt eine aktuelle Regelbeurteilung vor, so besteht grundsätzlich erst einmal ein Aktualisierungsverbot. Wenn nach Erstellung der Regelbeurteilung keine wesentlich anderen Aufgaben über einen erheblichen Zeitraum übernommen worden sind, gibt es eigentlich auch keinen Anlass, vor Ablauf einer nicht unmaßgeblichen Zeit auch keine weitere Beurteilung einzufordern. Hier sieht der Gesetzesentwurf ja in Paragraf sechs Absatz fünf eine Aktualisierungszeit nach mehr als drei Jahren vor.

Keinesfalls dürften allerdings Anlassbeurteilungen Beförderungsverfahren regelmäßig vorgeschaltet werden. Wir sehen durchaus die Gefahr daher, dass auch das Beurteilungssystem, wie es jetzt in Mecklenburg-Vorpommern für die Zukunft vorgesehen ist, durchaus nicht den Vorstellungen des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der benannten Entscheidung erstmalig hier überhaupt eine Rechtsprechung – ich sage mal - aus der Taufe gehoben, die sagt, dass es hier einer gesetzlichen Grundlage für das Beurteilungswesen bedarf. Vorher ist es auf der Basis von Verwaltungsvorschriften so gewesen. Es ist anzunehmen, dass also auch das Bundesverwaltungsgericht insoweit seine Rechtsprechung weiterentwickeln wird und dann auch die Anforderungen zukünftig präzisieren wird, was durchaus mit der Gefahr verbunden sein kann, dass eben solche Anlassbeurteilungen dann durchaus kritisch hinterfragt werden.

Aus unserer Sicht angemessen oder sinnvoll erscheint durchaus einen Blick auch über den Tellerrand nach dem Koalitionsvertrag in Schleswig-Holstein soll nicht auch zuletzt aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Beurteilungswesen reformiert werden und man will dort einen durchaus ergebnisoffenen Prozess unter Einbeziehung von Richterschaft, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft anstoßen, damit die Richterauswahl in einem transparenten und auch am Maßstab der Bestenauslese orientierten Prozess erfolgen kann, um eben auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz zu rechtfertigen und Qualität sowie Pluralität der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Nachwuchsgewinnung ist, glaube ich, das ganz große Thema für uns in der Zukunft. Die Attraktivität der Justiz hängt dabei nicht nur von der Besoldung ab. Selbstverständlich ist das auch ein wesentliches Element, aber nicht das einzige. Darüber hinaus ist ebenso erforderlich, dass wir ein attraktives Umfeld schaffen, damit sich Interessenten hier auch für den Justizdienst in Mecklenburg-Vorpommern bewerben. Und dafür ist ein faires und transparentes Beurteilungswesen durchaus sehr, sehr hilfreich. In der jetzigen Situation, gerade aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, allerdings muss man ganz eindeutig sagen, kann nur die Empfehlung gegeben werden, diesem Gesetzentwurf hier zuzustimmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat eben ausgeführt, dass man es noch hinnimmt, die

Rechtslage, wie sie sich damals dargestellt hat, eben, weil ansonsten der rechtlose Zustand noch viel untragbar wäre.

Das bedeutet aber einen ganz dringenden Handlungsauftrag an die Gesetzgeber, sodass hier in jedem Fall, auch wenn wir dort weiteren Verbesserungsbedarf sehen, eine Zustimmung erfolgen sollte. Vielen herzlichen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Herr Mack. Dann bitte ich jetzt Herrn Prof. Dr. Classen um seine Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Prof. Dr. Claus Dieter Classen** (Professor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald): Ja, guten Tag, meine Damen und Herren, Herr Vorsitzender, Herr Noetzel, herzlichen Dank für die freundliche Einladung und die Möglichkeit, hier ein paar Takte zu Ihnen zu sagen. Ich bin primär Professor für Öffentliches Recht an der Universität Greifswald und außerdem einerseits Mitglied des Landesverfassungsgerichts und andererseits Richter am Obergerverwaltungsgericht.

Ich kann mich im Prinzip anschließen an das, was bisher gesagt wurde. Zunächst zum Beurteilungswesen. Das ist ja eine sensible Geschichte. Bei Richtern muss man sich klarmachen, ist sie vielleicht noch einmal besonders sensibel, weil sie eben immer Fragen auch mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit aufwirft. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zunächst einmal zum normalen Beamtenrecht ergangen. Die Frage, ob also nicht bei dem Richter nochmal stärker auch gesetzliche Vorgaben notwendig sind. Das ist eine Frage, die man also auch unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit durchaus thematisieren kann. Ich hatte...oder mir war insbesondere ein Punkt dabei aufgefallen, wo ich meine, dass also stärker auch der Gesetzgeber selber Verantwortung übernehmen sollte und selbst Regelungen im Gesetz treffen sollte. Das betrifft die Rechtsstellung des Betroffenen. Es ist ja etwas verblüffend, dass das Ganze vom Bundesverwaltungsgericht im Ansatz zu Recht mit dem Grundgesetz begründet wird. Die Leistungsbeurteilung soll sicherstellen, dass die Ämtervergabe nach Artikel 33 Absatz zwei Grundgesetz erfolgt. Und dann liegt es aus meiner Sicht eben doch insgesamt sehr nahe - und das wird ja auch in anderen Stellungnahmen deutlich - dass man eben auch zur Rechtsstellung

des Betroffenen etwas im Gesetz selber sagt. Ich habe da einen Formulierungsvorschlag gemacht, der im Prinzip sich inhaltlich jedenfalls anlehnt an das, was bisher in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift geregelt ist, sodass das von daher vielleicht kein großes Problem auslösen sollte.

Eine Bemerkung noch, vielleicht noch in Ergänzung zu diesem Thema der Freistellung. Da noch einmal sozusagen der Hinweis an all diejenigen, die nicht von morgens bis abends in der Justiz zu tun haben. Die Geschäftsverteilung in der Justiz ist insoweit anders als, sagen wir mal, im normalen Verwaltungsbereich, als eben die Verpflichtung besteht, die Verteilung der Geschäfte durch entsprechende normative Regelungen, Geschäftsverteilungspläne sehr präzise zu regeln, so dass also, wenn man in diesem Bereich Flexibilität schaffen will, dass in der praktischen Umsetzung eben nicht so einfach ist, wie das vielleicht im normalen Verwaltungsbereich bei Beamten möglich ist, weil dort die Geschäfte einfach so verteilt werden können, in der Justiz setzt das dann immer präzise Regelungen voraus. Das macht es einfach etwas schwieriger, je nachdem, wie das gehandhabt wird. Wenn das so gehandhabt würde, wie Herr Theede das geschildert hat, dann wäre das sicherlich schwierig. Der Einschätzung von Herrn Mack, dass das wahrscheinlich eher so ist, dass das Leute sind, die das sozusagen zu einem vorgezogenen Ruhestand nutzen, dann sind diese Folgeprobleme natürlich deutlich geringer. Von daher kann man die Dinge vielleicht auch erst mal so abwarten. Aber man muss sich klar sein, dass das ein schwieriger Bereich ist. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Herr Classen. Dann bitte ich jetzt Herrn Redeker um seine Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Martin Redeker** (Vorsitzender des Haupttrichterrates beim Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern): Ja, sehr geehrter Herr Noetzel, meine sehr geehrten Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, heute dann zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich bin Vorsitzender Richter am Obergericht in einem Senat, der auch für das Beamtenrecht zuständig ist und auch Vorsitzender des Richterdienstgerichtshofes. Der Haupttrichterrat, dessen Vorsitzender ich auch bin und als dessen Vorsitzender ich hier heute bin, hält diesen

Gesetzentwurf für grundsätzlich richtig. Er ist notwendig, das ist schon mehrfach betont worden, weil die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt, dass die dienstlichen Beurteilungen auch der Richter auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Ich möchte mal bei den Beurteilungen erst einmal bleiben. Der Gesetzentwurf hält sich ganz eng an die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts. Aber das ist auch zugleich aus meiner Sicht ein Manko. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat ja deutlich gemacht, dass das Gesetz deutlich mehr als nur die beiden Kriterien, die auch der Gesetzentwurf in Paragraph sechs Absatz eins nennt, ins Gesetz müssen. Und ich denke, es wäre gut, wenn mehr als nur diese beiden Kriterien in das Gesetz kommen, dass also mehrere Einzelheiten des Verfahrens in die gesetzliche Regelung hineinkommen, damit Sicherheit entsteht für das Verfahren. Denn dieses Verfahren ist ja auch dazu da, die Rechte der Beteiligten, also hier der Richterinnen und Richter, mit zu sichern. Und deswegen haben wir darauf hingewiesen, in der schriftlichen Stellungnahme als Hauptrichterrat, dass es uns wichtig ist, wenn zumindest die Verfahrensrechte, die Beteiligtenrechte der Richterinnen und Richter mit verankert werden, damit es sichergestellt ist, dass sie auch tatsächlich beachtet werden.

Was uns kritisch aufgefallen ist, was auch aus unserer Sicht deutlich zu kritisieren ist, ist die Regelung der Anlassbeurteilung, so wie sie jetzt im Gesetz steht. Das weicht ab von der bisherigen Verwaltungsvorschrift, die ja sehr genaue Anlässe für Anlassbeurteilungen vorgegeben hat. Wenn das Gesetz jetzt formuliert, dass die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse eine Anlassbeurteilung erfordern können, ist das sehr offen, eigentlich unklar, was dienstliche oder gar persönliche Verhältnisse sein sollen. Wenn man in dem „kann“ dann auch noch einen Ermessensspielraum sieht, dann wird die Vorschrift sehr, sehr vage und dürfte wohl mit der richterlichen Unabhängigkeit kaum noch in Übereinstimmung zu bringen sein. Unser Vorschlag wäre, das schlicht so zu streichen und anstelle dieser Regelung in sechs Absatz zwei Satz zwei die Vorgaben der bisherigen Verwaltungsvorschrift zu übernehmen, wenn man, was rechtlich zulässig ist, an einer Anlassbeurteilung festhalten will.

Uns ist weiter wichtig, dass der Gesetzentwurf die Rechtsverordnungsermächtigung in Paragraph sechs Absatz vier ja begrenzt, so jedenfalls der Wortlaut, auf die

Grundsätze für die dienstliche Beurteilung. Das ist sehr ungenau. Was sind Grundsätze? Was bedeutet das? Was soll in die Rechtsverordnung? Was kommt dann eventuell hinterher? Auch hier wäre es aus unserer Sicht sinnvoller, zu präzisieren und in der Verordnungsermächtigung klarzustellen, was in die Verordnung hinein soll. Das dürfte auch wohl eher den Grundlagen der Landesverfassung in Artikel 57 entsprechen, dass die Rechtsverordnungsermächtigung sehr präzise sein muss.

Was wir begrüßen, wie auch die anderen Sachverständigen, die bisher gesprochen haben, sind die Übernahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Flexibilisierung des Dienstverhältnisses. Die praktischen Probleme sehen wir, aber das kann aus unserer Sicht nicht bedeuten, dass wir dieser Übertragung nicht positiv gegenüberstehen.

Dass das Richtergesetz insgesamt nicht in den Blick genommen worden ist, ist sicher etwas, was man kritisieren kann. Es gäbe auch im Richtergesetz eine Reihe von Vorschriften, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung, die der Überprüfung bedürfen. Wir haben das als Haupttrichterrat zunächst einmal hingenommen, weil wir wissen, dass ja die Gesetzgebungsinitiative für die Neuregelung und Überarbeitung des Personalvertretungsgesetzes ergriffen worden ist und daher auch in diesem Rahmen im Richterrecht die Mitbestimmungsvorschriften noch einmal in den Blick genommen werden sollten.

Ganz praktisch aus den Erfahrungen der letzten Jahre, das hatte ich in der schriftlichen Stellungnahme auch angegeben, war die Bitte, dass die Möglichkeit der Beschlussfassungen durch Videokonferenz mit aufgenommen werden. Das hat sich in den letzten Jahren bewährt und sollte beibehalten werden. Es ist auch aus praktischen Gesichtspunkten hilfreich, gerade in einem Flächenstaat wie Mecklenburg-Vorpommern, dass sich Beschlussorgane wie der Haupttrichterrat per Videokonferenz treffen können.

Die Einzelheiten, was die Arbeitszeitregelung angeht, hatte ich in meiner schriftlichen Stellungnahme angesprochen. Insgesamt fällt ja auf, dass die Übernahme der beamtenrechtlichen Vorschriften in das Richtergesetz kritiklos vorgenommen worden

ist und dabei eben nicht genau gesehen worden ist, dass Richter - was Arbeitszeit angeht und auch was die Frage angeht, wie weit sie Ansprüche auf Flexibilisierung haben - aufgrund ihrer Unabhängigkeit besonderen dienstrechtlichen Vorgaben unterliegen, die im Entwurf des Landesrichtergesetzes so noch nicht ganz präzise übernommen worden sind. Da sehen wir noch einen gewissen Nachbesserungsbedarf, insbesondere, dass herausgenommen wird, dass die Arbeitszeit erwähnt wird, die wir ja als Richter nicht haben. Das ist kein Privileg der Richter, aber eben Ausdruck ihrer Unabhängigkeit. Und das sollte auch im Landesrichtergesetz angesprochen werden und entsprechend umgesetzt werden. Ich will es damit belassen und erst einmal meine mündlichen Ausführungen damit beenden. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Herr Redeker. Dann bitte ich jetzt Herrn Brandt um seine Ausführungen. Bitte schön, Herr Brandt.

SV **Matthias Brandt** (Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg): Ja, hallo zusammen. Matthias Brandt, Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg. Ich hatte ja auch meine schriftliche Stellungnahme übersendet, auf die ich im Wesentlichen Bezug nehme. Und ansonsten kann ich anschließen an das, was meine Vorredner schon geäußert haben im Prinzip.

Ja, vielleicht ein paar ergänzende Worte. Klar, Inhaltsverzeichnis sollte man voranstellen. Das denke ich, sollte man bei allen Gesetzesvorhaben, wenn die Gesetze länger sind, auch tun.

Zur Gleichstellung hat sich noch keiner geäußert. Frauen und Männer auch in der Sprache. Ich hatte da auf Gefahren hingewiesen, die sich vielleicht ergeben können, was nicht heißen soll, dass ich dagegen wäre, das zu tun. Es ist ein richtiger Ansatz zu sagen, wenn Sprache lebt und Sprache auch männlich und weiblich zum Ausdruck bringt, dann wird sich das auch verfestigen und die Gleichstellung fördern. Das soll also kein Appell dagegen sein, nur ein Warnzeichen, dass man vielleicht gucken muss, ob man nicht übers Ziel hinausschießt und vielleicht aktuelle Entwicklungen verpasst. Ich habe da auch einen Vorschlag gemacht, wie man es vielleicht reduzieren könnte.

Ja, dann Teilzeit, Dauerurlaubsregelung. Auch - wie meine Vorredner - keine Einwände, dass man das einführt, auch wie die Kollegen am Anfang natürlich das Warnzeichen, man muss darauf achten, insbesondere in den nächsten Jahren, wenn jetzt demnächst Kollegen davon Gebrauch machen, relativ frühzeitig in den Ruhestand zu gehen, weit vor der Zeit, die eigentlich vorgesehen ist und das dann mit der ohnehin anstehenden Pensionierungswelle zusammenfällt, müssen wir aufpassen, dass uns nicht das Personal verloren geht und die Stellen unbesetzt bleiben und die Kollegen, die da sind, die dann auch schon älter sind, ihre Gesundheit am Ende gefährden und ausfallen und krank werden. Präsidien können davon auf jeden Fall ein Lied singen. Das nur einmal als Hinweis.

Ja, das Wesentliche im Gesetzentwurf ist - jedenfalls aus Richtersicht oder auch aus Vorgesetztersicht - die Frage, wie sollen Beurteilungen künftig gestaltet werden? Da beschränkt sich der Gesetzentwurf in der Tat darauf, zu sagen, das, was uns die Rechtsprechung vorgibt, das wollen wir auch im Gesetz regeln, ansonsten wollen wir das der Verwaltungsvorschrift weiterhin überlassen. Ich hätte mir tatsächlich gewünscht, dass auch schon im Gesetzentwurf ein paar Worte dazu gesagt werden für den Gesetzgeber, für die, die dann darüber entscheiden sollen - wie haben wir es denn eigentlich geregelt - damit diejenigen, die darüber entscheiden müssen, was sie da aus der Hand geben oder was sie da eventuell nicht aus der Hand geben und deshalb vielleicht noch mal zwei, drei Schwerpunkte, die mir wichtig wären, wo man gucken muss, will man das wirklich so überlassen? Das eine ist die Frage, wann ist eine Beurteilung aktuell? Das hat auch das Richtergesetz jetzt schon gesagt, nämlich, wenn sie nicht älter als drei Jahre ist. Das soll auch künftig so sein. Gleichwohl sagt die Beurteilungsrichtlinie: Regelbeurteilungen wollen wir nur alle vier Jahre erstellen. Ich glaube, das ist ein Widerspruch, den man als Gesetzgeber, wenn man denn jetzt eine Regelung schafft, nicht hinnehmen sollte, und dann es der Verwaltungsvorschrift sehenden Auges überlässt, vier Jahre vorzusehen, während man eigentlich der Auffassung ist, dass Beurteilungen nur dann aktuell sind, wenn sie alle drei Jahre erstellt werden. Das führt dann auch zu der Folge, da knüpfe ich an Herrn Kollegen Mack an, dass sich dann die Frage stellt, wenn ich eine aktuelle Beurteilung habe, was soll dann noch Anlass sein, eine Anlassbeurteilung zu erstellen? Die ist insbesondere vorgesehen für den Fall, dass sich jemand auf eine Beförderungsstelle bewirbt. Dass

aus diesem Anlass etwas zu machen ist, glaube ich, steht außer Zweifel. Wenn wir uns die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte dazu angucken, geht es eben auch darum zu gucken, es soll der Bestgeeignete genommen werden und dafür brauche ich eine Einschätzung, welche Eignung hat er denn für das angestrebte Amt? Es geht mir ja nicht nur um das Amt, das er gerade ausübt, sondern es geht auch um die Frage, wie wird er sich in seinem anderen Amt bewähren? Habe ich die Erwartung, dass er auch diese Anforderungen erfüllen kann? Dazu muss ich etwas sagen können. Deshalb ist der Anlass, etwas in Richtung Beurteilung zu tun, schon da mit einer Bewerbung, aber ich persönlich als Direktor beurteile keine Richter, aber Rechtspfleger und deshalb kenne ich die Beurteilungspraxis für die Rechtspfleger und denke, dass wir da ein ganz gutes Instrument haben mit der Erstellung einer Eignungsprognose. Das nimmt nämlich die Gefahr, die Herr Mack beschrieben hat, dass ich die Anlassbeurteilung zum Anlass nehme, zu sagen, ich habe jetzt ein aktuelles Bedürfnis, einen bestimmten oder eine bestimmte Kollegin zu fördern, und kann das mit der Anlassbeurteilung tun. Wenn ich aber die Regelbeurteilung aktuell habe und sage, das ist die Beurteilung des Statusamtes und dann nur noch hinzufüge in einer Eignungsprognose, was ist meine Erwartung, was wird die Kollegin/der Kollege von dem, was bescheinigt ist in der Regelbeurteilung, auch in dem neuen, ihm zu übertragenen Amt, wenn er es denn bekommt, leisten. dann ist das eine bessere Gelegenheit und eine objektivere Gelegenheit, das zu steuern. Und da auch meine Anregung, mein Vorschlag, dass es wie bei den Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen wäre. Ja, lassen wir doch den Zweitbeurteiler genau darüber entscheiden. Gut, dass ich gerade meinem Präsidenten nicht in die Augen gucken kann. Der wäre dann derjenige, der das für die Richter tun müsste, aber ich glaube, das wäre ein sehr richtiger und vernünftiger Schritt.

Und auch ansonsten hatte Kollege Mack ja schon gesagt, dass man bei dem Beurteilungswesen durchaus mal gucken könnte, ob es nicht sonst noch Gesichtspunkte und Fragen gibt, die auch Herr Professor Classen angesprochen hat, die man mit Regeln sollte. Ich hatte auch zwei Vorschläge angeschlossen, die aus meiner Sicht wichtig wären. Führungskompetenz ist nicht nur, wie empfindet mich mein Vorgesetzter, sondern auch, wie empfinden mich diejenigen, mit denen ich

zusammenarbeite? Wenn man dort Gesichtspunkte mit einfließen lassen könnte, wäre das, denke ich, ganz gut.

Und ein mir wichtiger Punkt ist tatsächlich die Chancengleichheit. Da sind wir letztlich bei dem Punkt, dass wir auch die Gleichstellung in der Sprache erreichen wollen. Wir wollen aber auch die Gleichstellung im tatsächlichen Leben haben. Und bei dem Weg in Beförderungsämter zu kommen, ist ganz klar, dass insbesondere die weiblichen Beschäftigten im Nachteil sind. Und ich denke, dass man das jedenfalls in einer Beurteilung berücksichtigen können müsste, um deutlich zu machen, welches Potenzial hat jemand und warum konnte jemand sein Potenzial noch nicht zeigen? Das muss nicht einfließen in eine Beförderungsentscheidung, die ist nach wie vor Leistung, Eignung, Befähigung, aber auch bei Personalförderung wäre eben wichtig, wenn ich sehe, aus Anlass der Beurteilung, Halt, Stopp, hier muss man vielleicht gucken, vielleicht kann man ja irgendwo nochmal gegensteuern oder etwas nachholen. Das wäre mir schon wichtig.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit, sagt jemand, der ganz weit weg von Schwerin ist, auch, man muss auch gucken, wer hat eigentlich auch von den Örtlichkeiten die Chancen, wirklich die Erprobung zu machen? Jeder, der in Schwerin oder Rostock sitzt, hat die Möglichkeit, mal ins Ministerium zu wechseln oder zum OLG und auch mal Beförderungsämter, Zwischenämter anzustreben. Das ist für Kolleginnen und Kollegen, die weiter im Osten tätig sind, sehr, sehr schwierig. Und das führt am Ende dazu, wenn Sie sich dann mal den Beförderungsspiegel angucken würden, dass eben Kolleginnen und Kollegen, die ihren Arbeitsschwerpunkt im Osten des Landes haben, sehr, sehr selten in die höchsten Beförderungsämter kommen. Auch das ein Gesichtspunkt, den man vielleicht berücksichtigen sollte, wenn man über Beurteilungen spricht. Und damit möchte ich schließen. Danke.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Herr Brandt. Und dann bitte ich zum Schluss Herrn Ruhnow-Saad um seine Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Benjamin Ruhnow-Saad** (Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern): Ja, guten Morgen, Herr

Vorsitzender, guten Morgen, meine Damen und Herren. Ich darf mich namens des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern erst einmal bedanken für die Gelegenheit, dass wir so kurzfristig noch ins Boot geholt wurden, um uns zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Ich bin heute hier als Vorsitzender des VRV - der ausgeschriebene Titel ist recht lang - und ich bin im Hauptamt, das will ich Ihnen nicht verschweigen, als Richter am Obergericht tätig, im Senat des Kollegen Redeker.

Ich kann mich ganz grob meinen Vorrednern insofern anschließen, als dass auch wir den Gesetzentwurf im Grundsatz als richtig und wichtig empfinden. Dass wir aber, wie das so ist bei Interessenverbänden, natürlich an der einen oder anderen Stelle Bedarf für Nachsteuerungen sehen. Ich würde mich ganz grob an den Punkten orientieren, die ich auch in der schriftlichen Stellungnahme angesprochen hatte.

Ich würde anfangen mit der Regelung zur dienstlichen Beurteilung, der Neufassung von sechs des Landesrichtergesetzes. Im Wesentlichen setzt die Vorschrift die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die ja auch in der Begründung zitiert wird, um. Man findet da zwei Regelungskomplexe, bei denen das Bundesverwaltungsgericht gesagt hat, dass sie wesentlich sind, dass sie also einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Das ist zum einen die Frage Bildung eines Gesamturteils im Rahmen der dienstlichen Beurteilung. Dazu findet sich eine Regelung. Das ist positiv. Was da so ein bisschen hinkt, kann man den Eindruck haben, ist, dass, wenn da auf eine Gesamtwürdigung der Einzelmerkmale Bezug genommen wird, sich ansonsten innerhalb der Vorschrift nichts zum Thema Einzelmerkmale findet. Das ist also etwas, was da vorausgesetzt wird, was in der Norm ansonsten aber nicht angelegt ist. Da können sich vielleicht Auslegungsfragen ergeben, die sich aber womöglich klären lassen.

Der zweite Punkt, den das Bundesverwaltungsgericht in dem Zusammenhang als wesentlich erachtet hat, ist das Beurteilungssystem, zu dem sich der Gesetzgeber verhalten muss. Wir haben hier eine Kombination vorgeschlagen aus Regel-Beurteilung und Anlassbeurteilung. Auch dagegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Was allerdings - und da kann ich mich dem anschließen, was der Kollege Redeker vorhin gesagt hat - aus unserer Sicht bedenklich erscheint, ist bei der

Vorschrift zu den Anlassbeurteilungen, dass sie sowohl tatbestandseitig sehr vage formuliert ist, wenn sie also auf die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse abstellt, dann ist das weitgehend unklar, was damit gemeint ist. Das birgt natürlich die Gefahr, - das klang in anderen Ausführungen der der anderen Sachverständigen ja an - dass das im schlimmsten Fall auch als Mittel der Disziplinierung vielleicht interpretiert werden kann. Ich möchte das ausdrücklich niemandem unterstellen, aber als Gesetzgeber muss man sich natürlich der Gefahren, die sich dann mit solchen Regelungen verbinden, auch durchaus bewusst sein. Vorzugswürdig wäre es da, wenn man an der Anlassbeurteilung festhält, aus unserer Sicht eindeutig, dass man sich da präziser fasst, dass man also die Anlässe konkret regelt. Das wäre auch etwas, was der Gesetzgeber durchaus tun kann. Man findet in der aktuellen Beurteilungsrichtlinie da abschließend zwei Anlässe, die es gibt, um eine Anlassbeurteilung zu erstellen. Das ist die Bewerbung um eine Planstelle und das Ende einer Erprobungsabordnung. Das, denke ich, sind zwei Merkposten, die man behalten kann, wenn es weitere Anlässe gibt, die aus Sicht des Gesetzgebers wichtig sein können oder, die Anlass geben können für eine Anlassbeurteilung, dann wäre das natürlich unproblematisch möglich und aus unserer Sicht unbedingt zu begrüßen, das dann auch ins Gesetz reinzuschreiben.

Der zweite Punkt, der uns an dieser Regelung zur Anlassbeurteilung so ein Stück weit stört und wir sind da natürlich als Richterinnen und Richter sehr sensibel und sehr auf unsere Unabhängigkeit bedacht, mit guten Gründen sehr darauf bedacht, ist, dass rechtsfolgenseitig es sich mutmaßlich, man muss das betonen, mutmaßlich, um eine Ermessensvorschrift handelt, also das Gesetz, also der Gesetzentwurf spricht an der Stelle von „kann“. Das lässt bei Juristen immer Ermessen vermuten. Ob das hier wirklich so ist, kann man aber gar nicht genau beantworten, weil sich die Begründung dazu nicht verhält, sondern umgekehrt auf die aktuelle Beurteilungsrichtlinie Bezug nimmt und da ist kein Ermessen vorgesehen. Also man müsste da gegebenenfalls noch mal prüfen, ob das einfach nur ein falscher Zungenschlag ist. Ein Ermessen würden wir in dem Punkt jedenfalls ablehnen, weil das auch nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ausformung der Rechtspositionen der Richterinnen und Richter, eben insbesondere mit Blick auf deren Unabhängigkeit, entsprechen würde. Dazu komme ich dann gleich noch mal.

Es ergeben sich dann im Rahmen des Paragraphen sechs noch ein paar Einzelfragen. Auch dazu hatten wir in unserer schriftlichen Stellungnahme ja ausgeführt, was beispielsweise das Verhältnis der Absätze zwei und drei zueinander angeht, soll das System der Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe, da gibt es bisher drei bzw. sogar vier Beurteilungen, die nach 9, 21, 33 und 45 Monaten aufgegeben werden. So kann man den Absatz drei ein Stück weit verstehen. Auch da müsste man gegebenenfalls noch mal nachfragen, ob das eine bewusste Entscheidung ist, das so zu machen. Das kann man der Begründung leider auch nicht ausdrücklich entnehmen. Das ließe sich aber vielleicht da klären mit einem klarstellenden Satz.

Zum Thema Verordnungsermächtigung in Paragraph sechs Absatz vier des Entwurfs: Da stößt bei uns auf Kritik, dass die natürlich sehr weitreichend und an sich kaum begrenzt ist. Der Gesetzgeber sollte hier aus unserer Sicht, nicht unbedingt mehr Regelungsmaterien aus der Hand geben, als das unbedingt nötig ist, sondern wir haben ein Beurteilungssystem, das über lange Zeit ja funktioniert hat und dass auch in der Vergangenheit wenig Änderungen erfahren hat. Die aktuelle Richtlinie stammt meines Erachtens aus dem Jahr 2011. Also man sieht die Änderungszyklen. Das Argument des Flexibilitätsbedarfs, was in der Gesetzesbegründung, in der Entwurfsbegründung da angeführt wird, das kann man vor diesem Hintergrund durchaus hinterfragen. Aus Sicht des VRV definitiv vorzugswürdig, eine dichtere gesetzliche Regelung, die sich nicht nur - und das ist der Eindruck, der so ein klein wenig entsteht - auf Minimalpunkte zurückzieht, sondern durchaus gewichtige Entscheidungen selber trifft.

In der Formulierung der Verordnungsermächtigung - die ist, wie gesagt, aus unserer Sicht sehr weitreichend, sehr weit gehend - auch da stellen sich dann wieder Fragen. Die Verordnungsermächtigung ermächtigt den Ordnungsgeber zur Regelung von Grundsätzen in Bezug auf die dienstliche Beurteilung und in Bezug auf das Beurteilungsverfahren. Wenn der Ordnungsgeber aber nur Grundsätze regeln darf, dann stellt sich uns die Frage, wer regelt die Details? Das ist eine Frage, die sich zwingend ergibt. Wenn damit verbunden sein sollte, dass man wieder dann in einer Verordnung so eine Blankett-Norm rein schreibt, nach dem Motto, die oberste

Dienstbehörde regelt das in Verwaltungsvorschriften, dann haben wir trotz des so umfangreichen Gesetzgebungsvorhabens und des Gesetzgebungsprozesses und der gesetzlichen Änderungen, keinen Fortschritt gemacht in der Sache, weil wir dann wieder eine untergesetzliche oder sogar noch im Rahmen unterhalb der Rechtsverordnung stehende Regelung in Verwaltungsvorschriften haben. Und das ist ja der Zustand, den wir, wenn man die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sich anschaut, und das passiert ja gerade hier, vermeiden sollten und in den wir nicht zurückfallen sollten. Also, auch da regen wir an, zu einer präziseren Formulierung zu kommen, möglichst sogar Regelungsgegenstände abschließend zu bezeichnen und nicht wie bisher mit „insbesondere“ einzuleiten, was immer eine Öffnung bedeutet und keine abschließende Aufzählung ist.

Der zweite große Komplex, das sind die beiden Regelungen in Paragraph acht Absatz eins a und Paragraph acht b Absatz vier Satz eins zu Urlaub ohne Dienstbezüge und zur Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsphase. Auch da kann ich mich ohne Vorbehalte den positiven Ausführungen der Vorredner anschließen. Auch wir begrüßen diese Regelung. Sie trägt zur Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung bei. Und sie trägt natürlich damit auch zur Attraktivität des Richterberufes in Mecklenburg-Vorpommern bei. Und das ist etwas, was ganz wichtig ist im Hinblick auf die Entwicklung der Personalstruktur in den nächsten Jahren. Das Land befindet sich genauso in einem Wettbewerb um Nachwuchs wie sehr viele andere und muss seinen Beitrag dazu leisten, dass es in diesem Wettbewerb bestehen kann. Wo wir allerdings ein Problem sehen oder wo wir zumindest ein Merkzeichen setzen wollen, ist, dass es sich in beiden Fällen um Vorschriften handelt, die als Ermessensnormen ausgestaltet sind. Wir hatten in unser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Richterinnen und Richter eine wohl nicht zulässige Regelungsform ist, sondern dass der Gesetzgeber eben mit Blick auf die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in besonderem Maße gehalten ist, deren Rechtsposition abschließend auszuformulieren und eine Einflussmöglichkeit und Einflussnahmemöglichkeit der Exekutive, soweit es nur irgend geht, zu minimieren. Das würde gelingen, indem man die Vorschriften nicht als Ermessensnormen ausgestaltet, sondern als gebundene Ansprüche. Das entspräche im Übrigen auch der bisherigen Systematik der übrigen Ansprüche in den Paragraphen

acht, acht a, acht b und acht d des Richtergesetzes. Wenn man da mal einen Blick an die Seite riskiert, sieht man, dass es sich auch dort - so war mein Eindruck - durchgehend um gebundene Ansprüche handelt. Das heißt also, in der Vergangenheit hat man diesem Bedürfnis und dieser Notwendigkeit nach ausformulierten Rechtspositionen recht umfänglich Rechnung getragen. Das sollte veranlassen, dass auch hier in den beiden Fällen, die wir wie gesagt, im Grundsatz sehr begrüßen, zu tun. Das ließe sich relativ leicht lösen, indem man statt des „kann“ da ein „ist zu“ oder etwas Entsprechendes, was halt den gebundenen Anspruch zum Ausdruck bringt, in den in den Wortlaut reformuliert. Ein Nachsatz noch dazu als Interessenvertretung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter: Auch wir haben natürlich ein Interesse daran, dass wenn die Regelungen zu Personalabgängen führen bzw. zu Unterbesetzung in den Gerichten führen, dass diese zeitnah ausgeglichen werden, um da stets die Funktionsfähigkeit der Gerichtsbarkeit zu erhalten. Gerade die Verwaltungsgerichtsbarkeit steht vor großen Herausforderungen. Sie kennen die Diskussion Windenergieausbau und dergleichen mehr. Das sind hochkomplexe Verfahren, die sehr, sehr arbeitsaufwendig sind, die sehr personalaufwändig sind. Da bedarf es dann stets entsprechender Kompensationen, dass die berechtigten Ansprüche der Kolleginnen und Kollegen dann nicht dazu führen, dass da Lücken gerissen werden in Spruchkörper und dann es zu auch politisch nicht gewünschten Verzögerungen kommt. Das sollte man bei der Sache bedenken. Das waren meine Ausführungen und ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank für die Ausführungen. Dann treten wir jetzt in die Fragerunde ein. Ich würde einmal beginnen und die Frage richtet sich an Herrn Redeker, der ja der Vorsitzende des Richterdienstgerichtshofs ist. Und ich nehme an, dass Sie vielleicht von allen noch am meisten mit Beurteilungen zu tun haben, vielleicht auch dienstlich. Wenn es nicht so ist, können Sie das gerne richtigstellen. Trotzdem die Frage: Sowohl Sie haben einmal ein Fragezeichen gesetzt hinter dem Punkt, was sind eigentlich Grundsätze? Da haben Sie gesagt, das soll präzisiert werden, auch Herr Ruhnow-Saad hat gesagt, Einzelmerkmale, was ist das eigentlich? Worauf bezieht sich das? Und da habe ich mal so ganz grundsätzlich die Frage, wie eigentlich Beurteilungen dann so ablaufen. Hat sich dort so etwas entwickelt wie auch im Arbeitsrecht, wo man ja – ich sage mal - auch als Nichtjurist weiß man, „er war stets

bemüht“ klingt erst mal positiv, meint aber genau das Gegenteil. Und da ist sozusagen die Frage, hat sich da eigentlich auch so etwas entwickelt, woran man auch so bestimmte Dinge festmachen kann? Also das ist so eine Frage. Oder was meinen Sie mit, Grundsätze müssen präzisiert werden oder Einzelmerkmale? Was verbirgt sich dahinter? Vielleicht können Sie dazu vielleicht mal grundsätzlich erstmal was sagen. Danke schön.

SV Martin Redeker: Ja, vielen Dank. In der Tat habe ich dienstlich natürlich mit Beurteilungen zu tun, auch wenn richterliche Beurteilungen eher selten Gegenstand des Streits sind. Die Frage nach der Praxis von Formulierungen kann ich aus der richterlichen Tätigkeit so beantworten, dass natürlich die Beurteiler wissen, wie bestimmte Formulierungen in dem Gesamturteil, was abgegeben werden wird und was bislang auch schon abgegeben worden ist, zu fassen sind, um bestimmte Ergebnisse zu erzielen und auszudrücken. Das ist ein Punkt, den wir sehen, der aber für die rechtliche Beurteilung vielleicht nicht so von großer Bedeutung ist. Sie fragten nach der Bedeutung des Wortes Grundsätze bzw. unserer Kritik daran. Ich möchte daran das aufgreifen, was der Kollege Ruhnów-Saad gesagt hat, wenn das Gesetz sagt, die Grundsätze sind in einer Verordnung zu regeln, dann stellt sich für uns als Juristen die Frage, was ist denn darüber hinaus zu regeln? Welche Regelungsmöglichkeiten bestehen dann noch für die oberste Dienstbehörde? Das ist unklar. Die Verordnung, so wie es jetzt im Gesetz steht, soll nur Grundsätze regeln. Da muss also noch etwas Weiteres offen sein, was wir nicht wissen. Wo man auch sich fragt, was soll da noch geregelt werden und in welcher Form soll das geregelt werden? Welche Verbindlichkeit hat das dann? Deswegen sehen wir das sehr kritisch. Wir verstehen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts so, dass sie sagen, es muss im Gesetz und dann der Rest in einer Verordnung geregelt sein, nicht nur Grundsätze, sondern eigentlich alles. Darum geht es uns. Ansonsten wird eben wieder die Möglichkeit eröffnet, jedenfalls sehen wir die Gefahr dafür, dass die oberste Dienstbehörde, die, wie Sie, Herr Noetzel, das auch so, meine ich, schon schön formuliert haben, die eigentlich wesentlichen und für die Ergebnisse der Beurteilung wichtigen Detailfragen auf andere Weise noch regelt, durch Verwaltungsvorschrift oder wie auch immer. Das kann es aus unserer Sicht nicht sein. Konkrete Formulierungen und Ähnliches, das wird man nicht regeln können. Das ist Praxis. Wir hatten deswegen

ja auch vorgeschlagen, dass man Beurteilerkonferenzen eingeführt werden, auf denen solche Dinge auch besprochen werden können, so dass eine Vereinheitlichung des Beurteilungswesens auch hinsichtlich zum Beispiel der Sprache erzielt werden können. Denn es hat sich in der Praxis wohl gezeigt, dass die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten auch unterschiedliche Formulierungen wählen. Das heißt, dass bei einem Vergleich konkurrierender Bewerbungen auch da natürlich noch mal nachgefragt werden muss und geguckt werden muss, wie ist das zu verstehen? Wie bemisst sich das? Was soll eigentlich ausgedrückt werden? Das kann man durch Beurteilerkonferenzen, meine ich, ganz vernünftig regeln. Dieses Instrument wird ja in der Praxis auch in anderen Bundesländern durchaus genutzt, möglicherweise auch schon in der Verwaltung. Soweit ich aber weiß, nicht im Bereich der Gerichtsbarkeiten. Das sollte auf jeden Fall noch in eine solche Rechtsverordnung mit hineinkommen.

Beurteilungen sind Streitig in Konkurrenzsituationen. Da wird man in aller Regel als Gericht sehr zurückhaltend sein müssen, was die inhaltliche Beurteilung oder die inhaltliche Wertung einer Beurteilung angeht. Das obliegt ja bekanntermaßen dem Beurteiler. Da können wir nur sehr begrenzt als Verwaltungsgerichte mit hineingehen. Umso wichtiger ist es daher, dass in der Rechtsverordnung genau geregelt wird, wie beurteilt wird, was beurteilt wird. Möglicherweise empfiehlt es sich auch anzuordnen oder zumindest zu regeln, wie häufig zum Beispiel bestimmte Noten vergeben werden. Ein Regelungsgehalt oder eine Regelung, die ja in der allgemeinen Verwaltung, die aber auch sehr viel größer ist in der Zahl der zu Beurteilenden, durchaus vorkommt, um zu verhindern, dass, wie wir es in der Praxis immer wieder sehen, die besonders hervorragenden, besonders herausragenden Noten inflationär werden. Das ist etwas, was ja auch im Bereich der Justiz durchaus zu beobachten ist. Es wurde ja schon angesprochen, dass Anlassbeurteilungen die Möglichkeit geben, Beförderungsentscheidungen, die vielleicht nicht unbedingt auf der Leistung und Befähigung beruhen, durchzusetzen, indem man entsprechende Beurteilungen fertigt. Auch das kann in einem bestimmten Rahmen durch die schon angesprochenen Beurteilungskonferenzen bzw. die Bildung von Werten für Höchstnoten eingefangen werden. Ich hoffe, dass ich so ein bisschen das beantwortet habe, was Sie mir als Fragen gestellt haben, Herr Noetzel.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, danke. Sie haben auf alle Fälle bei mir zur Erhellung beigetragen. Gibt es noch jemanden aus der Runde der Sachverständigen, der ergänzen möchte zu dem zu dem Punkt? Herr Theede, bitte schön.

SV **Kai-Uwe Theede**: Also mir wäre aus Sicht dessen, der wahrscheinlich am meisten mit den Beurteilungen zu tun hat, eigentlich ganz wichtig zu sagen, dass wir mit den mit den bisherigen Beurteilungsregelungen vernünftig klargekommen sind. Und das gibt mir auch ein Fingerzeig dafür, wie man das jetzt regeln sollte. Also, man muss es jetzt nicht detailreicher regeln, finde ich. Die semantischen Überlegungen zu der Frage, was man denn noch an Details regeln möchte, wenn man in eine Beurteilungsrichtlinie nur die Grundsätze regeln möchte, die lassen jedenfalls die, wie ich finde, recht naheliegende Einschätzung außer Betracht, dass man vielleicht nur die Grundsätze regeln möchte. Wir haben ja auch jetzt in der Beurteilungsrichtlinie Grundsätze geregelt, die kann man durchaus so begreifen. Und immer mal wieder Detailfragen, die dann geklärt werden müssen, die auch mal gerichtlich geklärt werden müssen. Ich würde davor warnen, weitere Details da noch zu regeln, sondern ich würde das so verstehen, dass die wie so eine Art Hauptsatzung, neben der es auch keine weiteren Satzungen geben muss, dass die Beurteilungsrichtlinie also die Grundsätze regelt, und zwar so, wie wir sie bisher geregelt hatten. Damit sind wir ganz gut gefahren. Das wäre mir an der Stelle wichtig.

Bei der Frage Anlassbeurteilungen und Regelbeurteilungen: Das ist ein wirklich schwieriges Feld, weil es durchaus so ist, dass bei Anlassbeurteilungen man natürlich noch mal ganz konkret in der eins-zu-eins-Situation von drei oder vier Bewerbern die Möglichkeit hat, die Rangfolge zu verändern. Nur frage ich mich, ob das nur deswegen, weil das so ist, deswegen illegitim ist. Im olympischen Finale wird auch noch einmal gesprungen und gewertet. Und dann wird nicht die Jahresleistung, die bisher erbracht worden ist, ausschließlich zum Maßstab genommen, so dass ich denke, das ist, man kann mit Anlassbeurteilungen eigentlich ganz gut umgehen. Die Gefahr, die man sehen kann, dass man dann eben im Grunde Wertungen vornehmen kann, die sich dann sehr auf die einzige zu treffende Entscheidung zuspitzt, die besteht durchaus, nur wird sie ja nicht dadurch erledigt, dass man keine Anlassbeurteilung macht, sondern sie wird dann nur vorverlegt in die Regelbeurteilung. Das heißt, wenn wir

Regelungen haben, sind sie eigentlich so oder so gut. Die Anfälligkeit besteht dann allenfalls im Einzelfall bei handelnden Personen und das ist auch nicht der Regelfall. Das wäre mir auch wichtig zu sagen. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann frage ich da vielleicht noch mal nach, Herr Theede, oder vielleicht einmal kurz nur der Hinweis, ich habe tatsächlich gedacht, dass solche Beurteilungen öfter angegriffen werden. Ansonsten klar, dass Sie da als Präsident natürlich immer oben drauf gucken, auf relativ viele Beurteilungen. Habe ich mir denken können, aber tatsächlich habe ich da keine tieferen Erkenntnisse. Es ist aber spannend, dass offensichtlich die Beurteilungen nicht so oft angegriffen werden. Aber die Frage, die ich habe: Wie, wie stehen Sie denn zu dem Vorschlag von Herrn Redeker, solche Beurteilungskonferenzen durchzuführen? Finden Sie das sinnvoll oder ist das zu viel oder wie? Was sagen Sie dazu?

SV **Kai-Uwe Theede**: Wir haben da ja Vorbilder bei den Rechtspflegern, da machen wir das. Das ist im Grundsatz etwas Gutes, hat aber seine Grenzen, weil man in den Beurteilerkonferenzen eben nur sehr abstrakt und sehr generell über Rahmenbedingungen sprechen kann und im Grunde das, was eigentlich wichtig wäre, zu sagen, Meyer, Müller oder Schulz, das ist doch so der Mittelfall und an dem orientiert man sich. Das kann man also gerade nicht machen. Das heißt, ich bin da so ein bisschen unentschlossen. Dort, wo wir es machen, ist es nicht immer vollständig befriedigend. Und deswegen wäre ich da leicht zurückhaltend. Aber das ist sicherlich nichts, was man unbedingt verwerfen muss.

Vors. **Michael Noetzel**: Und dann würde ich auch, weil Sie das Thema mit den Anlassbeurteilungen aufgeworfen haben, vielleicht auch noch mal fragen, Herr Brandt hatte ja die Idee aufgeworfen, statt einer - so habe ich es zumindest verstanden, grätschen Sie dazwischen, wenn ich das falsch verstanden haben, aber ich habe es so verstanden - statt einer Anlassprognose, nicht Prognose, sondern einer Anlassbeurteilung eine Eignungsprognose zu erstellen. Wie sehen Sie denn diesen Vorschlag?

SV **Kai-Uwe Theede**: Das sehe ich anders als Herr Brandt. Wir haben bei den Rechtspflegern das System, dass Regelbeurteilungen erstellt werden und aus Anlass von ausgeschriebenen Stellen Eignungsprognosen. Und die machen aus Sicht der Praxis eigentlich nur Ärger. Die Eignungsprognosen sind nämlich keine Beurteilung, gleichwohl wird im Grunde ganz vorrangig die Entscheidung, wer befördert wird, dann auf die Eignungsprognose gestützt. Die Eignungsprognose soll ausschließlich aus der letzten Regelbeurteilung entwickelt werden. Das heißt, die Zeit, die dann vergangen ist, soll ausgeblendet werden. Das heißt, bei jemandem, der ist gut beurteilt worden und der ist mittlerweile aber sehr gut, nach weiteren zwei Jahren darf ich das da im Grunde überhaupt nicht verwenden. Also wir finden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Eignungsprognose außerordentlich misslungen und wir würden sie lieber bei den Rechtspflegern abgeschafft haben, als dass wir sie nun bei den Richtern eingeführt haben wollen.

Vors. **Michael Noetzel**: Okay, dann würde ich dieselbe Frage nochmal an Herrn Mack stellen, weil Sie ja ganz ausdrücklich die anlassbezogene Beurteilung eben abgelehnt haben, und zwar rundweg. Und so habe ich ja auch die meisten Stellungnahmen verstanden, dass diese anlassbezogenen Stellungnahmen oder Beurteilungen eher sehr kritisch gesehen werden. Die Frage ist also, wie kann man es dann besser machen? Ein Vorschlag war, wie gesagt, die Eignungsprognose. Haben Sie eine konkrete andere Idee? Das wäre so die Frage.

SV **Michael Mack**: Habe ich nicht. Aber grundsätzlich die Skepsis gegenüber der Anlassbeurteilung ist eben die Tatsache, dass es durchaus auffällig ist oder Auffälligkeiten geben kann, dass jetzt, wenn es eben um eine Beurteilung als Anlass einer Beförderung geht, dann plötzliche Leistungssteigerungen vorhanden sind, die eigentlich so nicht erklärbar sind. Und wir auf der anderen Seite ein Netz von Regelbeurteilungen haben, aus der heraus sich durchaus eine konstante Entwicklung eines Kandidaten/einer Kandidatin ableiten lässt und dazu würde es eben grundsätzlich passen, aus meiner Sicht, dann zu sagen, ja, wir kombinieren das dann doch mal, weil - in der Tat - diese zusätzliche Frage ja auch beantwortet werden muss: Wie ist denn die Eignung des Kandidaten im Hinblick auf das angestrebte Amt mit einer Eignungsprognose der Art? Also, deshalb finde ich das durchaus ein probates

Mittel, dass wir grundsätzlich eben sagen, wir bleiben hier in erster Linie bei Regelbeurteilungen und das sind die Stützpfeiler, auf der wir unsere Entscheidungen treffen. Aber wir müssen sie natürlich spezifisch noch mal für einzelne Fragen dann noch mal die Eignung feststellen. Das heißt, auf der anderen Seite aber durchaus Anlassbeurteilungen derart, wie zum Beispiel aus Anlass einer Abordnung oder sonst irgendwas, das sind natürlich Umstände, bei denen man weiterhin auch durchaus eine Anlassbeurteilung erstellen soll oder eigentlich erstellen muss, gerade wenn es eine Erprobung ist. Da können wir nicht sagen, wir bleiben bei der Regelbeurteilung. Das ist ein spezieller Zeitraum, der sicherlich noch mal extra beurteilt werden muss. Erlauben Sie mir noch eine kurze Anmerkung zur Beurteilungskonferenz...

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, gerne.

SV **Michael Mack**: ...weil es eben angesprochen worden ist. Es gab mal eine Zeit, da haben sich die Staatsanwälte darüber beschwert, dass sie keine Chance hatten, auf Richterstellen zu kommen, weil sie grundsätzlich schlechter beurteilt wurden. Und das ist durchgängig, also im groben Mittel letztendlich auch so gewesen. Heute hat sich das scheinbar umgekehrt, es sind die Beurteilungen grundsätzlich von Staatsanwälten, vielleicht sogar besser als die von Richtern. Und das ist aus meiner Sicht auf jeden Fall ein Aspekt, um das jetzt gerichtsbarenübergreifend, weil letztendlich wir natürlich auch dann einen gewissen Wechsel durchaus haben wollen zwischen Staatsanwaltschaften, ordentliche Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeit, dass man hier das so ein bisschen aneinander angleicht, also mindestens in dieser Hinsicht halte ich dann Beurteilungskonferenzen durchaus für sinnvoll.

Vors. **Michael Noetzel**: Herr Northoff hat eine Zwischenfrage dazu. Herr Ehlers, wenn Sie erlauben,

Abg. **Sebastian Ehlers**: Ja.

Vors. **Michael Noetzel**: dann würde ich ihn vorziehen. Bitte schön.

Abg. **Prof. Dr. Robert Northoff**: Zum Problem, Herr Mack, Anlass- versus Regelbeurteilung, es gibt ja einen Paragraph sechs den Absatz fünf, und da steht drin, dass eine Entscheidung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt, eigentlich sozusagen einen aussagefähigen Charakter hat. Und wenn Sie das so jetzt mitberücksichtigen, finde ich, ist doch das, was Sie sich vorstellen, dadurch eigentlich ganz gut erreicht. Wenn es eine Regelbeurteilung gibt, die nicht älter ist als drei Jahre, dann soll die eben ein besonderes Gewicht haben. Ich finde, dass mit dieser Vorschrift man durchaus sozusagen Ihre Bedenken so ein bisschen beruhigen kann, oder?

SV **Michael Mack**: Ja, es ist ja auch nicht so, dass man eine Anlassbeurteilung im vollkommen freien Raum erstellen kann. Das auf jeden Fall. Also, selbst wenn die letzte Regelbeurteilung länger als diese drei Jahre her ist, heißt das ja nicht, dass ich dann eine Anlassbeurteilung schreiben kann, die in eine ganz, ganz andere Richtung geht. Auf jeden Fall. Es ging mir auch nur darum, hier darauf hinzuweisen, dass das grundsätzlich mit gewissen Risiken, gewissen Gefahren verbunden ist und, dass das durchaus auch in der Rechtsprechung natürlich gerade bei Anlassbeurteilungen, die für eine Beförderung, für die Ausschreibung für ein Beförderungsamtsamt erstellt worden sind, einfach kritisch gesehen werden und man sich dann ganz besonders die Frage stellen muss, ist es hier gerechtfertigt, wenn ich hier einen Sprung habe in der Anlassbeurteilung zur vorangegangenen Regelbeurteilung hin. Was sich dann letztendlich dann auch dazu weiterentwickeln lässt, zu sagen, warum brauche ich überhaupt die Anlassbeurteilung?

Vors. **Michael Noetzel**: Herr Theede, bitte, Sie wollten dazu...?

SV **Kai-Uwe Theede**: Ja. Ich würde jedenfalls den einen Fall, der bei uns denkbar ist, zur Illustration anfügen. Wir haben zwei Bewerber, die haben knapp drei Jahre alte Beurteilungen. Der eine ist Richter am Oberlandesgericht, der andere ist Oberstaatsanwalt. Und beide haben sich beworben auf das Amt eines Direktors des Amtsgerichtes. Dann haben sie Beurteilungen bekommen mit Bewertungen, die im Grunde fokussiert waren auf ihr ausgeübtes Amt als Richter am Oberlandesgericht, als Oberstaatsanwalt und den Blick bei dieser Beurteilung auf das Direktorenamt hat niemand gerichtet gehabt. Und das ist die Gefahr, die besteht, wenn man nur auf die

Regelbeurteilung dann schaut und nicht dann aktuell noch einmal beurteilen lässt, wie das mit der Eignung als Direktor ist, weil dort andere Skills auch angesprochen werden. Und hätte man das bei der Regelbeurteilung mit im Blick gehabt, dann hätte man möglicherweise auch anders beurteilt. Sehen Sie Fachkenntnisse etwa? Das sind ja ganz unterschiedliche Fachkenntnisse, die bewertet werden beim Oberstaatsanwalt, beim Richter am Oberlandesgericht, der für den Zivilsenat und den Familiensenat tätig ist. Da hat sich der Beurteiler auch etwas anderes bei gedacht. Und wenn er konkret die beiden Bewerber jetzt hat und dann werden es ja auch zwei unterschiedliche Beurteiler und nochmals auch seine Sinne schärft, wie ist dort die Eignung, Leistung, Befähigung im Hinblick auf das Direktorenamt, dann finde ich das nicht illegitim zu sagen, da setzen wir noch mal neu an. Deswegen bin ich ein Freund davon, möglichst aktuelle Beurteilungen zu haben. Ich will aber auch gleich dazu sagen, das ist immer Aufwand und Zeit natürlich auch. Nicht? Wenn man die schon vorhandene Beurteilung nimmt, dann kann das Justizministerium sofort eine Auswahlentscheidung treffen. Das andere ist im Grunde die Mehrarbeit, aber ich würde meinen, wir machen sie gerne, um dann im Grunde bessere Ergebnisse erzielen oder aktuellere Ergebnisse erzielen zu können.

Vors. **Michael Noetzel**: Da würde ich tatsächlich die Frage stellen, wenn also für mich spricht das dann aber eher für eine Eignungsprognose als für nochmal eine Anlassbeurteilung, weil ich mich frage, wer beurteilt denn das, ob dann jetzt dieser Oberstaatsanwalt auch für das Amt des Direktors des Amtsgerichts zuständig ist? Das ist ja dann der aus der Generalstaatsanwaltschaft und da bin ich mir dann wiederum nicht sicher, ob - also, nicht, dass alle alles können, das wissen wir ja - aber ich bin mir nicht sicher, ob das sozusagen vom Beurteiler her dann wirklich noch mal das Richtige, also der oder die richtige wäre, sage ich mal so. Also das scheint mir jetzt doch ein bisschen mehr dafür zu sprechen, vielleicht noch mal an anderer Stelle oder wie auch immer, eine Eignungsprognose dann sozusagen zu erstellen.

SV **Kai-Uwe Theede**: Aber es ist ja keine andere Stelle. Für Beides ist zuständig der Leitende Oberstaatsanwalt, sowohl für die Eignungsprognose als auch für die Anlassbeurteilung. Es ist dann immer die Entscheidung des Leitenden Oberstaatsanwalts, ob das ein guter oder ein mittelmäßiger oder ein sehr guter

Amtsgerichtsdirektor wird. Da werden wir mit dem bisherigen System nicht von wegkommen. Es ist dann immer der gleiche. Und das, was Herr Mack angesprochen hat, die Vergleichbarkeit herzustellen zwischen den Geschäftsbereichen, dass dort also auch der gleiche Maßstab angelegt wird, das ist dann schon eine Arbeit aus dem oberen Regal.

Vors. **Michael Noetzel**: Definitiv. Gut, dann, Herr Ehlers, bitte schön.

Abg. **Sebastian Ehlers**: Ja, vielen Dank erstmal für die Vorträge und für die Stellungnahmen. Im Gesetzentwurf wird ja die Begründung ausgeführt, dass es um die Steigerung der Attraktivität des Richterberufes für die weiter benötigten qualifizierten Berufseinsteiger geht. Ich habe Sie jetzt so verstanden, dass Sie diese Auffassung durchaus teilen, dass das einen Beitrag dazu leistet, auch wenn Herr Präsident Theede ja richtigerweise darauf hingewiesen hat, dass man also auch auf die einhergehenden Personalausfälle sich vorbereiten muss. Und daran anknüpfend meine Frage, welche grundsätzliche Natur, welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht nötig, um die Attraktivität des Richterberufes gerade in unserem Flächenland zu steigern? Und sehen Sie dazu Hebel jetzt in dem vorliegenden Gesetzestext im Richtergesetz oder sehen Sie dort eher andere Maßnahmen? Das wäre vielleicht mal die Frage an alle, die sich dazu gemüßigt fühlen, dazu was zu sagen.

Vors. **Michael Noetzel**: Genau, Herr Theede, Sie sind direkt angesprochen. Ich würde aber darauf drängen wollen, dass wir uns auf das Richtergesetz beziehen oder hauptsächlich machen, weil wir wissen, dass es da noch ganz viele andere Sachen gibt. Aber das ist heute nicht das Thema. Herr Theede, bitte schön.

SV **Kai-Uwe Theede**: Danke. Ich will da jetzt aus der Hüfte keine Vorschläge machen. Ich würde sagen, das jetzige Verfahren, das wäre damit überladen. Darüber müsste man in der Tat nachdenken und könnte nichts aus der Hand da jetzt noch reintun. Mir liegt daran, weil die Frage aufgeworfen worden ist, wie praktisch ist das eigentlich mit so Blockmodellen? Ich bin konkret von Kollegen gefragt worden, die sich im Januar, Februar gerne auf Fuerteventura und weniger im Gerichtssaal sehen würden. Und mit

Blick auf die Frage, ob man dort eine Ermessensentscheidung treffen sollte, da kann ich nur sagen in bestimmten Fällen, ja, ganz eindeutig. Das wird nicht gehen, dass einer der Präsidenten immer Januar, Februar, März nicht da ist. Das wird auch bei den Amtsgerichtsvorsitzenden nicht gehen. Jedenfalls wird es nicht immer gehen und es wird auch bei Senatsvorsitzenden nicht immer gehen, wenn die sechs Monate nicht arbeiten wollen und sechs Monate arbeiten wollen, dann kommen wir auch möglicherweise an Besetzungsfragen, die unerfreulich werden können. Und deswegen finde ich es gut und richtig, dass wir dort Ermessensregelungen haben und es kein Anspruch ist. Das bringt uns - gerichtsorganisatorisch jedenfalls und das ist die Blickseite, die ich da vertreten möchte, vorrangig vertreten möchte - das bringt uns in Teufels Küche, wenn da Wildwuchs entsteht. Das geht nicht aus Sicht der Organisation.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja. Herr Mack, bitte schön.

SV **Michael Mack**: Ja, also selbst, wenn wir einen gebundenen Anspruch in dem Moment hätten, heißt es ja auch nicht, dass es wirklich dazu käme, wie Herr Theede das jetzt im Moment beschrieben hat. Sicherlich eine Situation, die für die Gerichtsverwaltung kaum handhabbar wäre. Letztendlich ist es natürlich so, dass eine solche Freistellung eben bewilligt werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Und das dürfte in dem Moment dann sicherlich ein dienstlicher Grund sein, weil einfach die Gerichtsorganisation das nicht zulässt. Es sei denn, wir haben so viele Kolleginnen und Kollegen in der Reserve, die dann einfach einspringen können, das übernehmen können. Davon mag ich nicht mal zu träumen.

Aber die Frage war ja auch noch gerichtet, welche Verbesserungen man weiter noch machen könnte. Ich habe mich erdreistet zu empfehlen, diesem Gesetzentwurf jetzt hier in dieser Situation erst mal zuzustimmen. Einfach, weil auch dieser gewisse Druck durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einfach da ist und wir nicht in die Situation kommen sollten, dass hier plötzlich gesagt wird, also ihr habt die Chance gehabt, eine gesetzliche Regelung zu treffen, habt das nicht gemacht. Und damit ist euer derzeitiges Beurteilungswesen leider nicht rechtskonform. Gleichwohl aber, das war jetzt noch mal meine Anregung, mit dem Blick über den Tellerrand, einen

ergebnisoffenen Prozess zu starten - einfach, welche Möglichkeiten man dann vielleicht noch hat, um das System zu modernisieren, um es zu verbessern, dadurch dazu also auch wirklich alle relevanten Gruppen mit einzubeziehen und nach diesem Prozess dann einfach mal eine Quintessenz zu ziehen und zu sagen, welche Verbesserungsmöglichkeiten denn hier noch weiter im Richtergesetz eingefügt werden könnten, um einfach auch die Attraktivität des Berufes weiter zu steigern.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Herr Classen hatte sich gemeldet. Bitte schön.

SV **Prof. Dr. Claus Dieter Classen**: Ich kann es insofern ganz kurz machen, dass schlussendlich was Herr Mack auch schon gesagt hatte, in dem Absatz eins a, wenn da drin stünde, einem Richter ist auf Antrag und so weiter das zu bewilligen, steht ja immer noch dabei, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Und die Beispiele, die da genannt wurden, wären ja solche typischen dienstlichen Gründe. Also, das ist einerseits selbstverständlich, dass das natürlich drin sein muss. Aber das stünde einer Formulierung, die einen Anspruch formuliert, nicht entgegen. Und vor dem Hintergrund richterlicher Unabhängigkeit sind Ermessensentscheidungen - das betrifft sowohl die Entscheidung hier als auch die an anderer Stelle auch angesprochene Entscheidungen über die Frage, wann und wie eine Anlassbeurteilung erstellt wird - immer heikel. Was auch immer Sie daraus für Konsequenzen ziehen, aber wenn Sie darüber nochmal nachdenken und überlegen, ob man da diese Spielräume herausnimmt unter dem Gesichtspunkt richterlicher Unabhängigkeit, kann es da immer Fragen, Probleme und Diskussionen geben.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Wenn es dazu keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann ist Frau Oehlich dran und danach Herr Domke. Bitte schön, Frau Oehlich.

Abg. **Constanze Oehlich**: Ja, danke schön, Herr Vorsitzender. Ich fange mal an mit Paragraph sechs Absatz zwei. Ich habe da relativ deutliche Kritik dran gehört. Zum einen an der Formulierung „dienstliche Beurteilungen können auch erstellt werden, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern“. Also dieses Ermessen, was da eingeräumt wird, und andererseits eben diese vage Formulierung, „dienstliche oder persönliche Verhältnisse“. Da wäre ich dankbar für eine Einschätzung

von den Sachverständigen, die das hier erwähnt haben. Ich glaube, es war vor allen Dingen Herr Redeker, der da sehr deutlich geworden ist und auch Herr Ruhnow-Saad, was bedeutet das für die Verfassungsmäßigkeit der Norm? Also würden Sie so weit gehen zu sagen, in der Form ist diese nicht tragbar? Das ist meine eine Frage. Und jetzt muss ich mal schnell gucken. Vielleicht lasse ich es erst mal bei der Frage und stelle meine Weitere gleich.

Vors. **Michael Noetzel**: Genau. Dann würde ich sagen in der Reihenfolge, Herr Redeker ist angesprochen worden und Herr Saad. Dann Herr Redeker, bitte schön.

SV **Martin Redeker**: Ja, vielen Dank für diese Frage noch einmal. In der Tat habe ich bei dieser Formulierung in sechs Absatz zwei Satz zwei erhebliche auch verfassungsrechtliche Bedenken. Denn, was sind persönliche Verhältnisse? Und dann an der Anlassbeurteilung, die ja einen Sinn und Zweck hat. Das kann durchaus dazu führen, dass die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird, weil aus - ich übertreibe jetzt vielleicht mal ein bisschen - aus heiterem Himmel der Dienstherr sagt, persönliche Verhältnisse erfordern jetzt eine Anlassbeurteilung, weil sich der Richter in irgendeiner Form vielleicht missliebiger - aus Sicht des Dienstherrn jedenfalls - verhalten hat. Diese persönlichen Verhältnisse, die sind aus meiner Sicht in der Tat verfassungsrechtlich sehr problematisch. Dienstliche Verhältnisse, das kann man vielleicht noch auffangen, weil es da noch Anlasspunkte gibt für die Auslegung, wann so etwas erforderlich ist. Ich bin der Auffassung, man kann es dadurch verändern und alle Probleme dadurch lösen, dass man die Anlässe für eine Anlassbeurteilung, wie es ja auch die anderen Sachverständigen schon angesprochen haben, aus der bisher vorliegenden Verwaltungsvorschrift übernimmt, nämlich Bewerbung um eine Planstelle, Ende der Erprobungsabordnung im Sinne des Personalentwicklungskonzeptes. Das sind konkrete Anlässe, die auch bislang ohne jede Probleme waren, also keine rechtlichen Probleme aufgeworfen haben. Das reicht völlig aus für eine Anlassbeurteilung, auch weil eben der Paragraph sechs Absatz fünf ja deutlich macht, dass für eine Auswahlentscheidung auch Regelbeurteilungen mit einer gewissen Aktualität, nämlich nicht älter als drei Jahre, genügen können. Von daher gesehen, meine ich, kann man diese Vorschrift, muss man sie neu fassen und deutlich in ihrem Anwendungsbereich eingrenzen.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Herr Ruhnow-Saad, wenn Sie ergänzen möchten, bitteschön.

SV **Benjamin Ruhnow-Saad**: Ja, vielen Dank. Im Wesentlichen kann ich mich dem anschließen und habe da auch nicht viel hinzuzufügen. Man sollte das noch mal ernsthaft überdenken, ob es gerade in der Kombination des relativ unbestimmten Tatbestandes, also dienstliche oder persönliche Verhältnisse, die es erfordern. Das sind relativ unbestimmte Rechtsbegriffe. Da kann man sich dann trefflich darüber streiten, wie weit eine gerichtliche Kontrolle geht. Sie sind aber jedenfalls so, wie sie da stehen, sind sie erst einmal unbestimmt auf Tatbestandseite. Und das in der Kombination mit dem Ermessen, in der Rechtsfolge, also mit dem mutmaßlichen Ermessen. Ich hatte das ja vorhin gesagt, dass das vielleicht gar nicht zwingend ein Ermessen ist, aber es mutet jedenfalls so an. Und diese beiden Dinge zusammen rücken doch schon in eine Richtung, wo man sich Gedanken darüber machen muss, ob da - und das hatte ich vorhin auch erwähnt - ob da die Rechtsposition des Richters/der Richterin eben immer mit Blick auf die besondere verfassungsrechtliche Lage „Unabhängigkeit“ noch hinreichend ausbuchstabiert ist durch den Gesetzgeber. Und gerade wenn man jetzt in einem Stadium ist, wo man da noch Einfluss nehmen kann und wo man da sich noch andere Formulierungen überlegen kann, da würde ich mich auch dem anschließen, was der Kollege Redeker gerade gesagt hat. Warum nicht einfach die Anlässe konkret ins Gesetz reinschreiben? Dann sollte man das auch tun. Und wenn, das jetzt vielleicht noch als kleine Öffnungsklausel, und wenn man der Auffassung ist, man kann die Anlässe nicht abschließend konkret im Gesetz regeln, dann bliebe immer noch die Möglichkeit, in der Verordnungsermächtigung eine entsprechende Regelung mit aufzunehmen, die dann aber ihrerseits natürlich auch hinreichend bestimmt sein muss, dass man dann nicht wieder an dem gleichen Punkt rauskommt und sagt, letzten Endes geht wieder alles. Das kann dann auch nicht die Lösung sein. Vorzugswürdig - definitiv - abschließende Regelung der Anlässe im Gesetz und, wenn man an Anlassbeurteilung festhalten möchte - Rausnehmen des Ermessens. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Haben Sie dazu eine Nachfrage? Weil Herr Northoff hätte dazu auch eine Nachfrage. Aber dann, Frau Oehrich erst, bitte.

Abg. **Constanze Oehrich**: Ja, also angesprochen ist ja das Thema „Ermessensnormen und deren Vereinbarkeit mit der Verfassung“, wenn es um Richterinnen und Richter geht. Hier wurden ja auch schon weitere Ermessensnormen angesprochen, und zwar bei der Gewährung von Urlaub ohne Dienstbezügen und auch der Gewährung von einer bestimmten Form der Teilzeitbeschäftigung. Da wäre meine Frage, ob man da dann tatsächlich das „kann“ durch ein „ist“ zu gewähren, austauschen, eigentlich gerade schon nicht nur sollte, sondern auch müsste. Das wäre meine Nachfrage.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, wer möchte darauf antworten? Herr Redeker vielleicht?

SV **Martin Redeker**: Ein klares „Ja“.

Vors. **Michael Noetzel**: Gut. Möchte jemand sonst noch dazu Stellung nehmen? Sonst hat Herr Northoff noch eine Nachfrage an Herrn Redeker.

Abg. **Prof. Dr. Robert Northoff**: Ja, herzlichen Dank. Ich hoffe, Sie verzeihen mir das, aber es gehört jetzt gerade dazwischen. Wunderbar. Herr Redeker, Sie haben jetzt gerade die beiden Beispiele genannt, nämlich Planstellenbewerbung oder Ende der Erprobung. Ich selbst bin jetzt ein Beispiel, ich hätte keine Anlassbeurteilung bekommen. Ich war in meinem ersten Leben 13 Jahre Richter und ich habe mich beworben auf eine Professorenstelle und ich weiß nicht, ob Sie das darunter gefasst hätten - wie auch immer - aber ich verstehe Herrn Theede auch so, wenn man lange in diesem Bereich gearbeitet hat, wir haben genügend Phantasie, um uns Sachverhalte vorzustellen, in denen mal es einen persönlichen oder einen sonstigen Anlass geben kann. Bei mir wäre auch die Frage gewesen, ob Sie das persönlich nehmen oder ob Sie das dienstlich nehmen. Ich habe mich nämlich bewusst in die neuen Bundesländer hin beworben, aus persönlicher Überzeugung und nicht unbedingt, weil es ein dienstliches Anliegen war. Ich habe sogar einen Rückfahrchein bekommen von meinem OLG-Präsidenten, was ich super toll fand, und zwar aufgrund

dieser Anlassbeurteilung. Also Frage: Könnten Sie sich das zumindest mal mit einer Öffnungsklausel vielleicht vorstellen „...oder aus vergleichbarem Gründen“? Aber wenn man das so öffnet, dann meine ich, ist auch die Kritik, die man da so hat, nicht mehr so ganz durchgreifend. Wie können Sie...Wie sehen Sie diesen Sachverhalt?

SV Martin Redeker: Ich würde zurückfragen: Was heißt persönliche Verhältnisse? Das ist ja der Ansatz meiner Kritik. Das lässt eigentlich alles offen. Wenn man Fälle wie den von Ihnen geschilderten nimmt, dass also ein Richter sich um eine andere Planstelle bewirbt oder ein anderes Amt, dann mag man das unter den Begriff der Planstelle fassen, oder man kann sagen, das ist noch etwas, was wir in der Rechtsverordnung oder im Gesetz vielleicht noch verankern. Da hätten wir keine Probleme. Ich habe nur...das Wort „persönliche Verhältnisse“, wie gesagt, ist mir viel zu weit. Ich habe die Sorge, dass dann eben auch bestimmte Verhaltensweisen eines Richters, die ja sicher auch unter persönliche Verhältnisse subsumiert werden können, dann zum Anlass genommen werden, eine Anlassbeurteilung zu erteilen, zu erstellen. Das von Ihnen geschilderte Beispiel lässt sich nach meiner Sicht locker und einfach unter dem Begriff der Planstelle fassen. Wenn ein Richter in die freie Wirtschaft wechselt, dann mag er um eine Beurteilung bitten können. Das ist sicher keine Planstelle. Das könnte man aber aus meiner Sicht in der Tat noch als eine dritte Form des Anlasses für eine Anlassbeurteilung in das Gesetz oder notfalls auch in die Rechtsverordnung hineinschreiben. Da sehe ich jetzt eher keine Probleme mit. Nur dieses, wie gesagt, dieses „persönliche Verhältnisse“ das lässt so viel Spielraum, dass ich da die richterliche Unabhängigkeit durchaus in Gefahr sehe.

Vors. Michael Noetzel: Und offensichtlich hat ja die Regelbeurteilung ausgereicht. Es hat zumindest funktioniert. Gut, Frau Oehrlich, waren Ihre zwei Fragen beantwortet? Dann ist Herr Domke dran, bitte schön.

Abg. René Domke: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Fragen werden auch immer weniger, weil vieles schon sehr gut durch Ihre Ausführungen beantwortet wurde. Aber Sie haben andere Schwerpunkte noch mal mit eingebracht. Ich weiß gar nicht mehr, von wem im Einzelnen, aber die würden mich noch mal interessieren, auch um mir eine Meinung bilden zu können. Zu meinem Hintergrund: Ich hatte ja vorher den

Steuerstrafrechtsbereich geleitet. Es war auch immer meine Aufgabe, Beurteilungen zu schreiben, aber eben beamtenrechtliche Beurteilungen. Und deswegen kommen mir ganz viele Diskussionspunkte sehr bekannt vor. Und das ist auch dort immer das Problem, wie kann ich dann bestimmte Personen, ein Steuerfahnder zum Beispiel, mit jemandem aus der Vollstreckungsstelle vergleichen oder sonst irgendwas. Das ist immer dieselbe Problematik, während Sie hier allerdings natürlich noch eine Besonderheit haben als Richterinnen und Richter. Trotzdem, ein paar Aspekte sind aufgetaucht: Potenzialanalyse, Eignungsprognose. Das war immer zwingend. Und ich halte das auch nach wie vor für eine gute Variante, um überhaupt einen bestimmten Kreis identifizieren zu können. Nun ist es bei Richterinnen und Richtern immer so, dass es auch eine gewisse Führungsverantwortung gibt. Jemand hatte auch das Thema Führungskompetenz, Vorgesetztenbeurteilungen, habe ich da so ein bisschen herausgehört, angesprochen. Dazu habe ich, ehrlich gesagt, noch gar nichts gehört, inwieweit das überhaupt mit einfließt. Könnte man ja auch mal drüber nachdenken, was da für Kriterien zu berücksichtigen sind, ob das eine Vorgabe sein könnte, insbesondere wenn es um Direktorenstellen geht und Ähnliches. Und was mich jetzt auch noch mal interessieren würde, vielleicht auch in Vorbereitung der weiteren Diskussion, ich weiß gar nicht, ob das irgendjemand von Ihnen beantworten kann. Wie ist denn überhaupt die Verteilungskurve? Das wurde auch angesprochen, dass ja möglicherweise immer nur Höchstbenotung inflationär werden könnten. Ich glaube nicht, dass das der Fall ist, aber gibt es überhaupt irgendwas, ein Abbild dessen, wie beurteilt wurde. Also, so kenne ich das jedenfalls. Wir haben dann klare Anweisungen bekommen, wo wir nachbessern mussten, weil die Kurve eben so dargestellt werden musste, wie sie darzustellen war. Nun weiß ich nicht, ob das dann überhaupt vereinbar ist bei den Richterinnen und Richtern. Dazu hätte ich gerne noch eine Ausführung und ich würde auch darum bitten, dass man uns vielleicht mal als diejenigen, die nachher darüber entscheiden sollen, weil ja hier viele Aspekte kamen, was soll noch mit hinein ins Gesetz, was kann nachher auf niedrigerer Stufe noch geregelt werden? Ich würde zumindest gerne mal eine solche Musterbeurteilung oder irgendwas sehen, so wie sie bis jetzt war. Ich habe da keine Vorstellung, was ich mir darunter vorstellen muss. Also keine ausgefüllte natürlich. Aber es gibt ja sicherlich irgendwie entsprechende Vordrucke, welche Kriterien werden da überhaupt abgefragt und wie findet dann das Ganze statt? Konferenzen, das stelle ich mir in der Tat schwer vor, halte ich aber

trotzdem für eine sinnvolle Variante. Ich habe auch gute Beispiele gehört, wo das Sinn machen kann. Aber vielleicht erst mal die Dinge, die ich aufgeworfen habe, die vielleicht ein bisschen abseits sind von dem, was uns vorgelegt wurde, aber was ich durchaus mit einbeziehen möchte.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, das waren jetzt im Wesentlichen zwei Punkte. Direkt angesprochen ist niemand. Deswegen frage ich in die Runde...

(Zwischenruf Abg. **René Domke**:

Das kommt ja drauf an, dass jemand das weiß...)

Vors. **Michael Noetzel**: Also, genau zum zweiten Punkt glaube ich, das ist eher was, aber zum ersten Punkt weiß ich nicht, wer dazu was sagen kann. Aber Herr Theede vielleicht erstmal Sie, bitteschön.

SV **Kai-Uwe Theede**: Also, ich habe das jetzt nicht vor Augen, aber wir haben immer Zusammenstellungen der Beurteilungen gemacht über die einzelnen Ämter, wie da die Beurteilungen ausfallen. Es gibt durchaus eine Tendenz, dass die Beurteilungen immer etwas besser werden. Das ist auch...zum Teil ist das menschlich und zum Teil ist das aber auch sachlich nachvollziehbar, weil man hat ja den Grundsatz, dass man im nächst höheren Amt an den strengeren Anforderungen gemessen wird und deswegen etwas zurückfällt. Das wird aber schon ein wenig skurril in höheren Ämtern. Also, ich fände es nicht angemessen, wenn etwa ein Senatsvorsitzender wie Herr Redeker dann erst mal wieder auf ein „gerade so geeignet“ zurückfiele. Das finde ich mit meinem Bild jedenfalls nicht so wirklich in Übereinstimmung zu bringen, sodass es in den höheren Ämtern in der Tat so ist, dass die Noten enger zusammen sind, und zwar im oberen Bereich. Das ist, wenn man nicht steuert, tritt der Fall immer im Laufe der Zeit ein, und da hilft eigentlich nur, alle drei, vier Beurteilungsdurchgänge, eine Bewährungsreform, also schlicht eine neue Richtlinie. Dann kann man nämlich alles wieder mal... das ist auch so gemacht worden im Übrigen, dass man dann wieder ein wenig weiter unten anfängt. Das ist natürlich nicht unproblematisch. Wir achten allerdings sehr darauf, dass wir die Entscheidungen, die die Beurteilungen dann ermöglichen, dass die nicht beliebig werden, und dass die auch nicht beliebig getroffen

werden können, sondern die Beurteiler stufen das schon ab nach bestem Wissen und Gewissen, so dass dann auch klare und transparente Entscheidungen getroffen werden können. Also die Spielräume sind schon. Es ist nicht so, dass jetzt sich sechs Leute bewerben auf irgendeine Stelle und die haben alle sechs die Bombennote und dann muss die Auswahldienststelle, also wir bei Rechtspflegern oder das Ministerium bei Richtern, dann Würfel nehmen. So ist es nicht. Überhaupt gar nicht.

Vors. **Michael Noetzel**: Wenn ich das so nachfragen darf, weiß ich nicht, ob Sie das beantworten können, weil sie jetzt schon in Richtung des Justizministeriums geguckt haben, wenn es um Richterinnen und Richter geht, wie ist es denn, wenn es das gibt? Ich unterstelle mal, es gibt vielleicht Beurteiler, die besonders kritisch sind und wo man im Prinzip nie das Gefühl hat, dass dort gute Beisitzerinnen oder Beisitzer sind. Und dann gibt es eben vielleicht andere, die eben regelmäßig immer sehr gute Beurteilungen geben. Wie wird denn das...also, wird das beachtet? Wie kann das sozusagen dann eingeschätzt werden? Oder wird da eine Gewichtung unternommen? Oder. Ja, das wäre so eine Frage. Gibt es das also, dass man sagt okay, der Kollege A, wissen wir, der guckt immer ein bisschen kritischer drauf und die ist trotzdem gut, auch wenn da ein Ausreichend steht oder so. Wenn Sie wissen, was ich meine, in welche Richtung? Ja?

SV **Kai-Uwe Theede**: Dafür gibt es dann keine Lösungsmöglichkeit mehr. Die muss es im Vorwege geben. Und das sind ja die angesprochenen Beurteilerkonferenzen oder Beurteilergespräche. Ich habe ja mich so ein bisschen zurückgehalten bei den Konferenzen, aber natürlich spreche ich mit den Präsidenten, also mit den anderen Beurteilern, darüber, wenn es mir auffällt, dass in einem Bezirk strenger, im anderen etwas milder oder auch bei den einzelnen Merkmalen anders drauf geguckt wird, da stimmen wir uns natürlich ab. Und wir haben ja auch noch das Instrument der Zweitbeurteilung. Also, ich erstelle ja, wenn jetzt der Präsident des Landgerichts in Stralsund und in Schwerin jeweils eine Beurteilung schreiben für zwei Kandidaten, die sich auf eine Stelle in Rostock bewerben, dann schreibe ich da ja noch eine Zweitbeurteilung. Und das ist auch ein Instrument, um das noch ein bisschen anzugleichen. Davon wird ganz wenig Gebrauch gemacht. Aber es kommt auch schon vor und gerade in letzter Zeit ist das auch vorgekommen, dass wir dort also

unterschiedliche Maßstäbe, die sich dann in dem Einzelfall gezeigt haben, auch ein bisschen angeglichen haben. Also die Möglichkeiten gibt es schon.

Vors. **Michael Noetzel**: Immerhin. Herr Mack, bitte schön.

SV **Michael Mack**: Ja, nur noch mal am praktischen Beispiel, um das vielleicht so ein bisschen zu verdeutlichen. Es ist ja auch nicht so, dass der Landgerichtspräsident als unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Richter das dann alleine erstellt, sondern er kriegt regelmäßig noch einen Beurteilungsbeitrag vom entsprechenden Vorsitzenden. Der fließt natürlich genauso in die Beurteilung mit ein wie dann zum Schluss dann noch mal die Zweitbeurteilung des OLG-Präsidenten. Also, wir haben sicherlich einzelne Ausreißer oder bzw. eine Tendenz bei einzelnen Personen, das strenger oder weniger streng zu sehen. Aber das wird eigentlich durch das System, durch diese Mehrfachbetrachtung, ausgeglichen.

Vors. **Michael Noetzel**: Okay, danke. Ich hatte eigentlich auch mehr einen Vorsitzenden, einen Vorsitzenden Richter im Kopf als einen Präsidenten oder Direktor oder so. Okay, Herr Domke hatte noch nicht alle Fragen beantwortet.

Abg. **René Domke**: Vielleicht kann ich nochmal nachhaken. Also das Thema Vorgesetztenbeurteilung, also die Wirkung auch nach unten, ist jedenfalls im Rest der allgemeinen Verwaltung deutlich hervorgehoben worden. Ich weiß nicht. Da haben wir jetzt gar keine Ausführungen zu gehört. Ist das ein Kriterium oder spielt das gar keine Rolle? Offensichtlich nicht.

(Zwischenruf SV **Kai-Uwe Theede**: Ich weiß gar nicht, was Sie meinen.)

Achso, okay.

Vors. **Michael Noetzel**: Okay, dann scheint es etwas aus dem Beamtenrecht zu sein, was hier im Richterrecht nicht einschlägig ist.

Abg. **René Domke**: Ja, das mag sein, aber auch dort gibt es ja eine Hierarchie, oder nicht? Also...

Vors. **Michael Noetzel**: Ach so, das heißt, Sie fragen sozusagen, wer wann welche Beurteilung...

Abg. **René Domke**: Nein, Vorgesetztenbeurteilung heißt, ich werde als Vorgesetzter beurteilt, nicht von meinem Vorgesetzten, sondern von unten.

Vors. **Michael Noetzel**: Ach so, okay. Ob die...Das wäre doch mal was. Vielleicht...

Abg. **René Domke**: Ja, das ist in der Tat etwas, da kommt man zu Erkenntnissen, die man sonst nicht hat. Das kann ich versprechen. Aber wenn es das nicht gibt, dann ist das eben nur etwas aus dem Beamtenrecht, aber durchaus ja vielleicht mal eine Überlegung wert. Das fließt natürlich nicht ein in eine Regelbeurteilung, das muss man dazu sagen. Aber es ist ein schöner Spiegel.

Vors. **Michael Noetzel**: Da fragen wir jetzt mal die anwesenden Senatsmitglieder nicht, aber das kann man vielleicht mal mitnehmen. Aber das, wie gesagt, ist vielleicht eine andere Geschichte. Dann habe ich jetzt Frau Oehrich, Herrn Northoff und dann Herrn Lange.

(Zwischenruf Abg. **Prof. Dr. Robert Northoff**: Und Herr Förster auch?)

Zwischenruf **Abg. Horst Förster**: Keine Frage.)

Bis jetzt habe ich noch keine Meldung gesehen. Oder habe ich Sie übersehen? Okay, gut. Alles klar.

Abg. **Constanze Oehrich**: Ja, danke, Herr Vorsitzender. Meine Fragen jetzt kreisen um Paragraph sechs Absatz vier. Da gab es auch zu der Vorschrift gab es ja hier Kritik, auch von Herrn Ruhnów-Saad, wenn ich das richtig sehe. Da ging es um die Frage, inwiefern die darin enthaltene Verordnungsermächtigung dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Wieder die Frage, also ist es dann...handelt es sich

dann bei Paragraph sechs Absatz vier um eine verfassungswidrige Vorschrift? Würden Sie so weit gehen, die so einzustufen? Und wenn ja - oder auch unabhängig davon - was sollte Paragraph sechs Absatz vier unbedingt regeln? Oder inwiefern könnte Paragraph sechs Absatz vier konkreter, bestimmter gefasst werden?

Vors. **Michael Noetzel**: Ja. Haben Sie jemanden?

Abg. **Constanze Oehrich**: Herrn Ruhnow-Saad hatte ich...

Abg. **Michael Noetzel**: Oh, sorry. Also, Herr Ruhnow-Saad, bitte schön, dann...

SV **Benjamin Ruhnow-Saad**: Ja, vielen Dank. Wäre oder ist die Vorschrift sechs Absatz vier verfassungswidrig? Das müssen dann letzten Endes Andere beurteilen. Ich kann Ihnen nur sagen, dass aus unserer Sicht zumindest die Gefahr besteht, dass man sich mit der Verordnungsermächtigung, wie sie jetzt hier vor uns liegt, zumindest in einen Bereich begibt, in dem man sich die Frage stellen kann, ob sie noch den Bestimmtheitsanforderungen, die die Landesverfassung da - in Artikel 57 ist das meines Erachtens - aufstellt, genügt. Das aus zwei Gründen: Zum einen die Frage, was wir vorhin schon angesprochen hatten, die Grundsätze der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsverfahrens, das ist als solches schon relativ allgemein formuliert. Und dann schließt sich ja an eine Aufzählung einzelner Regelungsgegenstände, die als solche aber nicht abschließend ist, weil sie mit dem Wort „insbesondere“ einleitet. Das ist für Juristen immer ein Signalwort und wahrscheinlich auch nach dem allgemeinen Sprachverständnis ein Signalwort, was sagt, okay, das ist jetzt etwas Exemplarisches, das ist aber nicht alles. Und das führt letzten Endes dazu, dass man relativ weitgehend da der Verwaltung bzw. dem Ministerium Regelungskompetenzen überlässt. Das kann sich im Einzelfall dann durchaus als kritisch darstellen.

Die Frage, wie dem zu begegnen ist, ist relativ leicht zu beantworten, indem man nämlich sich darauf besinnt, als Gesetzgeber, was möchte ich der Verwaltung, was möchte ich dem zuständigen Ministerium, dem Ordnungsgeber, der da ermächtigt wird, an Regelungsgegenständen übereignen? Und diese Regelungsgegenstände

sollte man dann abschließend dort aufführen und benennen. Und dann hat sich der Verordnungsgeber an diese Regelungsgegenstände, die ihm überlassen wurden, zur Regelung zu halten und darf darüber nicht hinausgehen. Das ist der übliche Weg, wie man das, wie man das lösen kann. Und das erfordert natürlich, dass man sich vorher sehr genau überlegt, was bedarf einer Regelung in der Rechtsverordnung, was kann ich auch in einer Rechtsverordnung regeln? Das ist ja auch die Gegenfrage dann, was muss der Gesetzgeber selber regeln? Dazu hat sich das Bundesverwaltungsgericht verhalten. Das ist hier ja im Wesentlichen im Gesetzentwurf auch abgebildet. Und wenn man dann die Überlegung sich gemacht hat, dann sollte man das ausformulieren anhand einer abschließenden Liste von Regelungsgegenständen, die der Verwaltung überlassen wird. Danke schön.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Möchte noch jemand dazu was sagen? Frau Oehrich, noch eine Nachfrage? Ja, bitte schön.

Abg. **Constanze Oehrich**: Eine Nachfrage dazu, die sich aber vielleicht auch an andere Sachverständige richtet. Ich hatte zum Beispiel von Herrn Theede gehört, dass die bisherige Richtlinie - es ist ja eine Verordnung, ne? - über die Beurteilung von, dienstliche Beurteilung...

(Zwischenruf)

Na, ich schaue jetzt in die aktuelle Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, „dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“. Das ist ja so das, was wir bisher haben. Sie haben sich ja sehr positiv dazu geäußert, gesagt, das ist ein funktionierendes System. Wenn man jetzt sozusagen Paragraph sechs Absatz vier konkreter fassen wollen würde, würde man dann Regelungsgegenstände aus der alten, so nenne ich sie jetzt mal, Verwaltungsvorschrift aufzählen, oder wie könnte man da gesetzgeberisch vorgehen, um zu einer besseren – wie soll ich sagen - größeren Bestimmtheit von Paragraph sechs Absatz vier zu kommen?

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, Herr Theede, bitte schön.

SV **Kai-Uwe Theede**: Danke. Ich habe mich da ja insgesamt etwas reservierter gezeigt, was noch weitere gesetzgeberische Anforderungen angeht. Ich habe das so verstanden, ich habe auch die Kollegen Verwaltungsrichter so verstanden, dass das Mindestmaß, was geregelt werden muss, nach der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nun auch geregelt ist. Dann finde ich es nicht konsequent zu sagen, dass in der Beurteilungsermächtigung jetzt noch viele Details geregelt werden müssen. Das ergibt sich ja quasi von selbst. Was soll in so einer Betreuungsrichtlinie geregelt werden? Also da kann jetzt nichts geregelt werden über Urlaub oder sonst was, aber eben über Beurteilung, über das Beurteilungsverfahren und über die Beurteilungseinzelheiten. Deswegen wäre ich an der Stelle nicht so kritisch, dass dort nun etwas aufgezählt werden muss. Aufzählungen bergen natürlich immer die Gefahr, dass man etwas vergisst und das dann nicht regeln kann. Das ist dann wieder die Kehrseite dessen. Das muss dann wohl bedacht werden, was man geregelt haben will. Ob das alles zum Wesentlichen, also jedenfalls überzeugt mich das Argument nicht, zu sagen, das Wesentliche sollte dort geregelt werden, wenn man vorher sagt, eigentlich ist nach den Anordnungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Norm Paragraph sechs eben doch das Wesentliche geregelt. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann, Herr Northoff, bitte schön.

Abg. **Prof. Dr. Robert Northoff**: Ja, danke schön. Ich habe drei Aspekte, die ich gerne noch mal kurz aufgreifen würde. Ich glaube, bei der Anhörung ist deutlich geworden, dass so ein paar Begriffe sicherlich auch als Hausarbeit ans Ministerium gehen. Arbeitszeit als Begriff, Arbeitspensum, vielleicht auch der Gedanke, dass man einen Beschluss für den Richterrat machen kann. Das kann ich - sozusagen - gut nachvollziehen, wenn es da nicht um Rechtsentscheidungen geht. Richtig schwierig, das haben wir dann schon angesprochen, wird es dann, glaube ich, eher bei der Semantik und der Vergleichbarkeit. Das wäre meine Frage an Herrn Theede, wenn Sie mit den Kollegen sprechen. Also ich fände das jetzt schon wichtig, dass man die Semantik sich annähern würde, dass also die Staatsanwaltschaft irgendwie nach vergleichbaren Kriterien arbeiten würde wie die Gerichte. Kann man das hinkriegen?

Und was halten Sie von dem, was ich bei meinem Bereich häufiger dann lese, dass tatsächlich nach Prozenten gefragt wird? Also wie viel Prozent kriegen eine Eins, Wie viel Prozent kriegen eine Zwei, ganz knallhart durchdefiniert. Also zum Beispiel Europäische Union, wenn ich Projekte mache, wird das dann teilweise auch so abgefragt und machen Sie das? Weil da ist ja die Frage Hand aufs Herz da, also auch was die Qualität, ob jemand sehr gut oder sehr schlecht ist. Das wäre eine Frage.

Und die zweite Frage: Ich weiß sehr wohl, dass natürlich solche Begriffe wie Leistung, Befähigung, Eignung oder so Oberbegriffe sein können, die man dann festhalten kann. Ich fand Ihren Gedanken, Herr Domke, ganz gut. Vielleicht könnten wir so was aufnehmen wie Teamfähigkeit, was wir brauchen für Führungskräfte. Und das wäre dann top down und bottom up, also beides. Wir müssen sowohl nach unten sprechen können als wir auch nach oben. Vielleicht könnte man das noch als ein wichtiges Kriterium einfach mal aufnehmen. Aber ich kann das schon nachvollziehen im Augenblick auch aus eigener Erfahrung, Sie können da jetzt noch 20 Begriffe mehr reinschreiben, aber Sie werden immer welche vergessen und Sie werden immer fantasievolle Richter finden, die die auslegen. Und insofern finde ich die Abstufung etwas muss der Gesetzgeber klären, etwas darf die Verwaltung dann runterbrechen und irgendwann gibt es einen vernünftigen Richter oder eine Richterin - hoffe ich doch - die genau darüber nachdenken muss und die muss auch dafür den Hut aufhaben. Die muss auch dafür die Verantwortung übernehmen. Wenn sie verkehrte Besetzungsentscheidungen fällt, dann wird die eben auch angezählt. Dann gibt es Ärger. Natürlich. Also, wir glauben jetzt, hier glaube ich, als Gesetzgeber, dass alles viel besser und klarer entscheiden zu können als diejenigen, die sehr viel... 30 Jahre Erfahrung in einem Bereich haben und sich dazu eine Meinung machen müssen. Deswegen, ich weiß nicht, wie Sie das sehen, diese beiden Aspekte Prozentsatz und welche Wertigkeit darf man der richterlichen Entscheidung in diesem Zusammenhang im Verfahren übertragen?

Vors. **Michael Noetzel**: Ja. Ich glaube nicht, dass ich das besser machen kann. Deswegen sitzen wir hier. Aber Herr Theede, Ihre Antwort vielleicht.

SV Kai-Uwe Theede: Ja, bei den Werten oder Bewertungen zwischen den einzelnen Gerichts...also, es bewirbt sich jemand auf eine Stelle als Sozialrichter und das ist ein Interessent aus der Staatsanwaltschaft und ein Interessent aus der Finanzgerichtsbarkeit oder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und noch einer. Also wir haben natürlich schon die Vorstellung, dass das vergleichbar ist und auch vergleichbar gemacht werden kann. Und davon gehen auch die Beurteilungsvorschriften, die Richtlinien, die jetzige Richtlinie, später die Verwaltungsvorschrift und das Gesetz dann aus. Und der Teufel steckt dann natürlich immer im Detail, weil es ist ja schon mehrfach gesagt worden, es sind halt eben auch immer Menschen, die das entscheiden. Das heißt, Sie können das nicht, wie bei allen Bewertungsleistungen, nicht vollständig ausblenden, dass das natürlich auch...das da irgendwo auch subjektive Prägungen da sind und dass sie keine ganz objektiven Obersätze haben. Das ist also ein grundsätzliches Problem, das wir versuchen gut hinzubekommen. Ich glaube, wir bekommen das im Großen und Ganzen auch gut hin, und zwar auch über die Geschäftsbereiche hinweg. Allerdings bleibt das natürlich. Also, wenn der Verwaltungsgerichtspräsident in Greifswald eine Beurteilung schreibt und dann der Leitende Oberstaatsanwalt in Schwerin eine Beurteilung schreibt und einmal über einen Staatsanwalt und einmal über einen Verwaltungsrichter, dann ist das sehr schwer, das eins-zu-eins in eine Deckung zu bringen, dass man sagt, die haben genau den gleichen Maßstab angewandt.

Abg. Prof. Dr. Robert Northoff: Fragen Sie nach Prozenten? Entschuldigen Sie.

SV Kai-Uwe Theede: Also, ich...wir haben solche Spiegel. Beurteilungsspiegel werden regelmäßig erstellt. Ich habe das jetzt nicht konkret vor Augen. Wir haben genau, also da wissen wir, wie viele haben jetzt die Höchstnote, wie viel haben die schlechteste Note, wie viele haben die mittlere Note. Das lässt sich jetzt nachschauen, auch für die einzelnen Jahre. Aber ich habe das jetzt nicht aktuell dabei, mit der Tendenz, die ich vorhin gesagt habe, je höher die Ämter werden, desto mehr rücken die Beurteilungen und auch mit der Zeit rücken sie eben ein wenig nach oben. Das ist nicht so, dass wir damit nicht gut arbeiten können. Das wäre nicht mein Eindruck aus der Praxis. Das lässt sich machen. Und gerade daraus, aus diesen Spiegeln, nehmen wir auch, dass möglicherweise ein Präsident vielleicht etwas strenger ist als ein

anderer. Wenn nämlich über sein gesamtes Deputat, das er zu beurteilen hat, die Noten etwas weniger positiv ausfallen. Jedenfalls solange man sagen kann, dass man in etwa die gleiche Mischung haben müsste. Und das nun wiederum ist immer so, wenn man viele Kollegen hat und es ist eben immer überhaupt gar nicht so oder jedenfalls nicht zwanghaft so, wenn man nur ganz wenige Kollegen hat. Und das ist dann auch der Gesichtspunkt, der bei uns in der Justiz, was Beurteilungsspiegel angeht, Beurteilungsquoten angeht, also für die Bestnote nur zehn Prozent und die nächste nur 20 Prozent, was bei uns zu erheblichen Friktionen führen kann und auch schon geführt hat, nicht im Richter-, aber im Rechtspflegerbereich, weil die Vergleichsgruppen teilweise sehr klein sind dann. Und wenn Sie also etwa - und diese Fälle hatten wir - also, ein Drittel darf nur die besten beiden Noten haben und sie haben fünf Leute dann darf das einer sein oder bei sechs Leuten dürfen es zwei sein. Wenn dann einer in den Ruhestand geht, der eine nicht so hohe Note hatte, dann ist der Spiegel gerissen, weil es dann rechnerisch nicht mehr aufgeht. Das sind schon teilweise skurrile Auswirkungen. Das funktioniert nur - und da kommt es ja auch her - aus Massenverwaltungen, bei Massenverwaltungen und in Massenverwaltungen. Das wird bei uns im Guten nicht funktionieren. Wir haben 20, 25 Arbeitsrichter. Und wie wollen Sie...das kriegen Sie nicht sinnvoll in Quoten untergebracht nach meiner Einschätzung.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Herr Theede. Dann habe ich noch Herrn Lange und Herrn Förster. Ach, Herr Mack wollte noch ergänzen, bitte.

SV **Michael Mack**: Vielleicht noch eine kleine Ergänzung, weil es ja auch um die Frage ging, was ist jetzt oder was soll in der Kompetenz des Gesetzgebers bleiben und was soll in die Verordnung mit hinein? Und natürlich ist es so, Details gehören schlicht und ergreifend der Exekutive überlassen, die das einfach dann im Rahmen einer Verordnung regeln soll. Und da müssen wir natürlich dann hier vielleicht auch mal gucken, um welche Einzelheiten es hier geht. Und dann müssen Sie letztendlich für sich dann entscheiden, ob das etwas ist, was aus Ihrer Sicht so wesentlich ist, dass es einfach in der Hand des Gesetzgebers bleiben soll. Wenn hier was steht von Intervallen, Beurteilungsintervalle, ob das nun drei oder vier Jahre sind oder fünf Jahre, ich weiß nicht, ob das so eine wesentliche Entscheidung ist, die nicht auch diejenigen,

die wirklich sich damit auskennen - wie Sie ja vollkommen zutreffend auch schon festgestellt haben - also eben die Verwaltung, nicht treffen könnte. Aber so die Frage der Zuständigkeit zum Beispiel. Ja? Da darf man doch mal hinterfragen, ja, soll das die Verwaltung regeln, wer wann für was zuständig ist? Oder es ist einfach etwas, mit dem ich also auch ein wesentliches Steuerungselement in der Hand habe und deshalb sage, das ist etwas, was in der Hand, in Ihrer Hand als Gesetzgeber, verbleiben muss.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann jetzt Herr Lange, bitte.

Abg. **Bernd Lange**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine Frage an Herrn Theede: Gibt es im Bereich der Justiz die Erst- und Zweitbeurteilerrichtlinie oder ist das nur ein Einzelbeurteiler?

SV **Kai-Uwe Theede**: Nein, wir haben eine Erstbeurteilung und eine Zweitbeurteilung. Die Erstbeurteilung machen die Präsidenten der Landgerichte und die Zweitbeurteilung mache ich.

Abg. **Bernd Lange**: Sie sprachen ja selber an, das Problem dieser Gaußschen Normalverteilungskurve, die da angelegt wird. Herr Domke hatte auch schon relativ gute Ausführungen dazu gemacht. Ich bin ja nun auch lange Jahre Beamter dieses Landes gewesen und weiß, wie das Prozedere sich dann erst verfeinert hat und dann, ich sage mal so, in fast geordneten Bahnen gelaufen ist. Jetzt zurzeit finde ich die Lagebeurteilungsrichtlinie bei der Landespolizei akzeptabel und auch praktikabel. Jetzt ist aber meine Frage, Sie sagten, wenn ein Richter, der etwa lebensälter ausscheidet und dann eine schlechte Beurteilung hat...bei der Landespolizei ist das wirklich so, wenn ein Beamter ein Endamt erreicht hat und kurz vor der Pensionierung steht, dann kommt der vertrauensvolle Vorgesetzte und fragt noch, ob er eine Beurteilung möchte. Und dann wird die Beurteilung, ich sage mal so, ein bisschen runtergestuft, weil durch das Alter ist man nicht mehr so leistungsfähig und da kommen einige Sachen und es ist wirklich, um diese Gaußsche Normalverteilungskurve zu halten. Manchmal ist das Beurteilungssystem so bizarr, dass man sagen muss, ob es überhaupt funktioniert und ob das überhaupt die Lebenswirklichkeit abbildet. Jetzt aber

meine Frage: Diese Beurteilungen, inwieweit ist da die Unabhängigkeit des Richters bisschen eingeschränkt?

SV Kai-Uwe Theede: Die ist nicht eingeschränkt und darauf achten wir nun auch alle miteinander bzw. wenn wir das nicht ausreichend tun, dann achten da die Verwaltungsgerichte sehr genau darauf. Der Bereich der richterlichen Unabhängigkeit, der ist sakrosankt in den Beurteilungen. Das ist so. Der Gesichtspunkt, dass das Älterwerden zu Leistungseinbrüchen führt, der trifft mich jeden Tag härter und andere ja möglicherweise auch. Wir gehen jedenfalls zu unseren Gunsten davon aus, dass wir auch was kompensieren können durch Routinen. Also das ist nicht so bei uns, dass man schlechter beurteilt wird, weil man älter wird. Allerdings ereilt einen auch die Gnade des Nicht-mehr-Beurteiltwerdens ab einem gewissen Alter, denn die Regebeurteilungen werden nur bis zum Alter von 55 Jahren erstellt oder 58? Ne, ich meine 55. 55.

Vors. **Michael Noetzel:** Ja, das kommt noch dazu. Vielen Dank. Dann habe ich jetzt Herrn Förster und dann Herrn Domke.

Abg. **Horst Förster:** Ich habe keine Frage.

Vors. **Michael Noetzel:** Keine Frage? Sie dürfen auch was sagen, wenn Sie möchten. Wenn Sie das Mikro anmachen, bitte.

Abg. **Horst Förster:** Was mich die ganze Zeit drängt, auch aus eigener Erfahrung, aus Sicht der Praxis, ich kann mich eigentlich weitgehendst nur Herrn Theede anschließen und kann davor warnen, noch mehr Einzelheiten zu regeln. Da fehlt dann wieder die Letzte, die man dann doch noch einführen will. Wo das nun steht - gut, das haben wir ja hinreichend erörtert, aber man muss einfach realistisch sehen, man merkt es ja, die Vorstellung ist, dann könnte man alles noch besser, noch gerechter machen. Das ist wie auf der Schule auch. Es gibt da keine totale Gerechtigkeit, man kann nur ungerecht beurteilt werden. Und ohne Frage ist natürlich das Beurteilungswesen „das Steuerungselement“ in der Justiz, das einzige. Und wenn es mal - und das hat es natürlich, Herr Theede wird das wissen - Fehlbesetzungen gegeben hat, dann ist aus

meiner Sicht ganz eindeutig nicht fehlende Kompetenz, sondern eine nicht vorhandene soziale Kompetenz, jedenfalls so angesprochen. Da ist sicherlich...ich meine, die wird mit beurteilt, aber die wird aus meiner Erfahrung vielleicht zu wenig bisher in der Praxis mit beurteilt. Also wenn, wir hatten krasse Fehlbesetzungen im Bezirk, Herr Theede wird das genau wissen, und das ist dann immer genau der Knackpunkt - soziale Kompetenz. Es gibt Leute, ja, das ist ja auch eine Frage, ob sie vorher in der Kammer schon tätig waren, wo sie auch immer das Team, die Teamarbeit machen mussten. Da gibt es ja auch die verschiedenen Charaktere, die einen, die ständig nur produzieren wollen und die anderen, die wirklich die ausgleichende Kommunikation betreiben. Oder sie haben auch den, der ganz bewusst eigenbrötlerisch nur ewig alleine wurschteln will. Es gibt Richter, die sagen Nein, Schöffen, das will ich nicht machen, mit Schöffen komme ich nicht zurecht. Also, soziale Kompetenz ist der Schwachpunkt - aus meiner Sicht - und im Übrigen nochmals, also Herr Theede, glaube ich, hat die Praxis sehr gut beschrieben. Ich warne davor, alles noch besser machen zu wollen. Und jetzt denken Sie mal zum Steuerungselement - der Präsident des OLGs ist auch ein Fall dazu - dass natürlich mit dem Drang der Gleichstellung, der quotenmäßigen Gleichstellung, ein ganz großer politischer Druck ist, auch da zu steuern, zulasten der Kompetenz. Das muss man ganz klar sehen.

Vors. **Michael Noetzel**: Gut. Dann Herr Domke hatte sich noch einmal gemeldet, dann Frau Oehlich.

Abg. **René Domke**: Also, das ist tatsächlich ein guter Hinweis, den Aspekt soziale Kompetenz vielleicht auch nochmal hervorzuheben oder – wie sagt man auch - emotionale Intelligenz. Es gibt ja verschiedene Begriffe dafür. Aber genau das ist ja auch das, was jetzt beim zweiten Staatsexamen, glaube ich, nicht bewertet wird und damit hat man auch wenig Möglichkeiten, da eine Vorauswahl zu treffen, wer ist eigentlich für was geeignet? Also das ist auch meine eigene leidliche Erfahrung, dass nicht jeder Volljurist geeignet ist, sofort als Führungskraft eingesetzt zu werden. Aber per se kommen die von der Universität und sind Führungskräfte, jedenfalls in der allgemeinen Verwaltung. Und die Probleme hat man dann hinterher aber auch oft gehabt. Aber das wollte ich jetzt gar nicht...das ist nur ein Aspekt, wo man, ob das nun in der Richtlinie steht oder nicht oder sonst irgendwas, das macht es nicht besser. Ich

will einen Aspekt nur aufgreifen von Prof. Dr. Classen, der noch angeregt hatte, im Paragraphen sechs Absatz drei etwas aufzunehmen. Und es ist tatsächlich auffallend, dass im Grunde die Eröffnung oder überhaupt der Betroffene, die Rechtsstellung des Betroffenen im Ganzen gar nicht vorkommt. Und ich fand den Hinweis, da gab es ja auch einen Formulierungsvorschlag, ob das jetzt der sein muss, aber da sollten wir vielleicht noch mal drüber nachdenken, würde mich jetzt die Einschätzung der anderen Anzuhörenden noch mal interessieren. Ich fand den Hinweis aber durchaus berechtigt, dass diejenigen zumindest einmal erwähnt sein sollten, dass es eine entsprechende Öffnung oder eben sogar eine mündliche Erörterung geben kann. Und das wäre vielleicht auch etwas, was man ins Gesetz schreiben könnte, dass es zumindest stattfinden müsste, ist, glaube ich einfacher, oder man kann sich darauf besser berufen, als wenn es dann in der Richtlinie stehen würde oder in der Verordnung.

Dann hatte ich vorhin herausgehört, dass kritisch gesehen wurde - ich weiß gar nicht, wer es gesagt hat - dass wir Beurteilungszeitraum haben von vier Jahren, aber die aktuelle Beurteilung sich danach richtet, dass drei Jahre, das ist vielleicht auch etwas, was man mal aufgreifen könnte. Das ist aber auch etwas, was man vielleicht im Verordnungswege aufgreifen kann. Ja, und für mich ist jetzt relativ unklar, aber das ist jetzt wahrscheinlich falsch gerichtet an die Anzuhörenden, weil die ja wahrscheinlich auch nicht wissen, was der Verordnungsgeber dann vorhat, aus dem bisherigen Bestand der Richtlinie in die Verordnung mit zu übernehmen und was nicht. Das wäre aber für mich für die weitere Beratung dann in der Auswertung der Anhörung schon noch mal wichtig, dass wir da vielleicht, dass Sie das mitnehmen vom Justizministerium und uns da vielleicht Hinweise geben, was da zu erwarten wäre, denn, wenn ich als Gesetzgeber entscheiden soll, was möchte ich gerne im Gesetz haben, müsste ich ja ungefähr eine Ahnung haben von dem, was von der bisherigen Richtlinie übernommen werden soll oder nicht? Also in einer weiteren Verordnung. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel:** Ja, ich habe mal da rausgehört, zumindest die Frage an die Anderen, was die Stellung der Betroffenen anbelangt. Gibt es dazu Meldungen? Meinungen? Ja, Herr Northoff hat eine Meinung, aber, genau, dann bitte.

Abg. **Prof. Dr. Robert Northhoff**: Zurück, wenn die anderen dazu eine Meinung jetzt haben, meine Fragen wären, Herr Theede, ist es der Normalfall...

Vors. **Michael Noetzel**: Achso, Herr Northhoff, nein, nein, nein. Es geht jetzt erst einmal um die Frage der Stellung des Betroffenen. Also, wenn dazu irgendetwas möchte...

Abg. **Prof. Dr. Robert Northhoff**: Das sollte ja genau sich darauf beziehen, also, dass die Beurteilung den Betroffenen eröffnet wird, ist das der Normalfall?

Vors. **Michael Noetzel**: Okay.

Abg. **Prof. Dr. Robert Northhoff**: In welchen Verfahren auch immer. Sei es, dass es im Gesetz steht oder sei es, wie es in der Verordnung steht. Gehört das nicht zum Standard wie bei mir eigentlich, dass man so was macht?

SV **Kai-Uwe Theede**: Ja, die Beurteilung ist eröffnet, die wird auch eröffnet. Ich hätte auch, ich denke, die Anregung von Herrn Professor Classen, das wird man sicherlich in irgendeiner Form gut aufnehmen können. Wobei ich auch wieder sagen muss, dass, oben drüber steht ja Landesrichtergesetz, ich hätte da schon eine Vorstellung, wer da beurteilt werden soll, ohne dass das jetzt noch mal besonders erwähnt wird. Aber natürlich kann man deutlich machen, wofür es da geht, wie das Herr Professor Classen angeregt hat. Ob es dazu jetzt noch einen extra Absatz braucht, das weiß ich, weiß ich jetzt nicht, aber Beurteilungen werden natürlich immer eröffnet. Das meine...ich würde jetzt mich hilfeschend an die Experten der Verwaltungsgerichte wenden, ob so etwas geregelt werden muss oder ob es nicht selbstverständlich ist, also ob der Gesetzgeber das regeln muss, da hätte ich jetzt persönlich meine Zweifel. Ich bin da aber auch nicht der richtige Experte, das wären dann andere.

Vors. **Michael Noetzel**: Hmm. Herr Redeker hat das ja aufgeworfen, glaube ich, hat gesagt, es sollte ins Gesetz und ich habe es so verstanden, dass es bisher gemacht wird oder in der Verordnung drin steht, aber Sie dafür plädieren haben, dass es gesetzlich geregelt wird. Habe ich das richtig verstanden? Oder vielleicht können Sie das nochmal erläutern. Herr Redeker.

SV **Martin Redeker**: Ja, vielen Dank. In der Tat hat auch der Haupttrichterrat das befürwortet, dass die Verfahrensrechte der Beurteilten ins Gesetz hineinkommen, dass es sichergestellt ist. Derzeit ist es ja in der Verwaltungsvorschrift geregelt im Paragraphen 15. Und aus unserer Sicht ist es einfach richtiger, diese Verfahrensrechte auch gesetzlich abzusichern, sodass sie nicht der Verordnung vorbehalten bleiben, wo man ja dann noch mal spielen kann und verändern kann, sondern dass der Gesetzgeber klarmacht, es ist zu erörtern und es ist zu eröffnen. Und auch vorher ist es mit den Beurteilten zu besprechen, wie es der Praxis ja auch entspricht. Uns ist es nur wichtig, dass das eben im Gesetz auch festgehalten ist, dass das dann nicht vielleicht verändert werden kann im Rahmen der Rechtsverordnung. Das ist einfach eine Sicherheit, die da zusätzlich ist. Verfahrensrechte sind ja üblicherweise auch in den Gesetzen vorgesehen. Das ist nichts Besonderes. Und ich denke, der Vorschlag von Herrn Professor Dr. Classen ist sehr bedenkenswert, das in einer solchen Formulierung auch aufzunehmen.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja. Vielen Dank. Herr Mack, Sie hatten sich noch gemeldet. Wollen Sie dazu noch was sagen? Also, genau. Müssen Sie auch nicht, weil mit Blick auf die Zeit würde ich darum bitten, dann zum Schluss zu kommen. Ich habe noch Frau Oehrich und dann habe ich noch eine letzte Frage. Und dann...Ja, genau, haben wir noch eine anschließende Sitzung und Sie haben viel zu tun. Also, Frau Oehrich, bitte schön.

Abg. **Constanze Oehrich**: Danke schön, Herr Vorsitzender. Der Sachverständige Brandt hatte das Thema Chancengleichheit erwähnt und auch Möglichkeiten angesprochen, auch über Regelbeurteilungen zu mehr Chancengleichheit zu kommen. Da wäre meine Frage an Sie, Herr Brandt, welche - ich sage jetzt mal - gesetzgeberischen Regelungsmöglichkeiten sehen Sie da oder wie könnte man auch über eine entsprechende Verwaltungsvorschrift mehr darauf hinwirken, dass das geschieht?

Vors. **Michael Noetzel**: Herr Brandt, bitte schön.

SV Matthias Brandt: Ja, ich habe ja versucht zu beschreiben, wo ich die Grenzen sehe, wo es schwierig ist, wenn ich in Beförderungssämter will, muss ich bestimmte Voraussetzungen erfüllen und kann sie manchmal nicht erfüllen. Und ich denke, dass diese Gesichtspunkte durchaus eine Rolle spielen müssen, in dem ich entweder in der das kann in der Verwaltungs- in der Verordnung drin sein, oder dass man als Gesetzgeber sagt, eben den Gesichtspunkt Chancengleichheit wollen wir. Das wäre dann die Frage, wenn ich sage, bei der Verordnungsermächtigung, bitte seht auch vor, dass eine Rubrik in der Beurteilung auch eine Äußerung dazu ist, inwieweit hatte der zu Beurteilende die Chance, die Voraussetzungen, die man erfüllen muss, tatsächlich zu erfüllen und was habe ich vielleicht vor künftig, um diese Chancen zu ermöglichen? Das ist so der Ansatz, den ich da habe, um zu vermeiden, dass Leute auf der Strecke bleiben, die eigentlich auch das Potenzial haben, aber aufgrund der familiären Einbindung oder der örtlichen Entfernung ganz einfach nicht die Möglichkeit haben, die aktuellen Bedingungen für die Erprobung zu erfüllen.

Vors. Michael Noetzel: Ja, vielen Dank. Da würde ich vielleicht gleich anschließen, weil das auch meine letzte Frage wäre: Wer beurteilt eigentlich wen? Also im Sinne der Gleichstellung? Wie viele Frauen beurteilen eigentlich Männer und wie sieht es andersrum aus? Das ist natürlich eine etwas spitz formulierte Frage, aber vielleicht kann man dazu ja noch eine Antwort geben. Aber mich würde vielleicht die Meinung von Herrn Theede interessieren zu dem Beitrag von Herrn Brandt. Ob Sie denken, dass so etwas möglich ist oder ob das eben eklatant gegen den Grundsatz verstößt einer Bestenauslese? Oder widerspricht das eigentlich dem? Oder ist das eine Möglichkeit, eben diese Nachteile, die man hat, dort trotzdem zu berücksichtigen?

SV Kai-Uwe Theede: Das ist natürlich jetzt ein ganz vermintes Feld. Ich fange mal so an, wir haben...Herr Brandt hat, finde ich, uneingeschränkt recht, dass die Chancen aus den östlichen Landesteilen, seine Rechts- und Verwaltungserprobung, die ja zwingend in Rostock oder Schwerin stattzufinden hat, zu absolvieren, dass die geringer sind oder mit mehr Aufwänden verbunden sind. Sagen wir es mal so. Man darf jetzt auch nicht die Augen davor verschließen, dass die Direktoren im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg und Stralsund alle die Hürden gemeistert haben. Und das sind also keine Importe aus dem Westen unseres Bundeslandes, die jetzt

dort Direktor sind, sondern das sind schon die, die es die auch von dort kommen und es dort gemacht haben, also, es geht auch. Dennoch ist es natürlich so, dass jemand, der in Schwerin beim Amtsgericht tätig ist, die Verwaltungserprobung zu Fuß machen kann, während ein Neubrandenburger Kollege bislang die Woche über von zu Hause weg sein muss mit all den Erschwernissen. Das ist so. Das ist eine örtliche regionale Gegebenheit, an der man so ganz doll viel nicht ändern kann, denn sonst müsste man die Voraussetzungen der Verwaltungserprobung aufheben. Dann wäre da Chancengleichheit gegeben.

Was die Situation von Müttern und Vätern angeht. Also, und das ist ja eigentlich der Fokus, ich sehe das eigentlich immer weniger, was Männer und Frauen angeht, sondern wir haben die Situation, dass wir in der, ja, wie nennen wir es? - Rushhour des Lebens, nämlich in der auch Kindererziehung anfällt, dass dort nach meiner Beobachtung weniger Frauen als Männer antreten. Das hat was mit der binnenfamiliären Verteilung von Familienpflichten zu tun, die ich nicht kommentieren kann und auch nicht werde. Und ich werde auch weder meinen Richterinnen noch meinen Richtern sagen, dass sie ein schlechtes Leben führen, weil sie jetzt nicht mit drei Kindern zum Verwaltungserprobung gehen. Aber es ist auffällig, dass mehr Mütter als Väter das dann scheuen und mir auch mehr sagen: Vielen Dank, Herr Theede, dass Sie an mich gedacht haben, aber jetzt nicht. Das ist bei uns ein Problem, insbesondere zwischen 40 und 50, und es ist eins, das ich so nicht gut beeinflussen kann. Und es führt dazu, dass Frauen dann später befördert werden. Wir versuchen, dem dadurch entgegenzuwirken, dass wir die Bausteine, die man einsammeln muss, dann später, wenn die Frauen im Schnitt, dann jetzt auch wirklich im Schnitt etwas älter sind, dass sie dann kürzere Standzeiten haben, weil sie auch deutlich mehr Lebens- und auch teilweise Berufserfahrung dann mitbringen. Also das machen wir schon. Aber auf die Faktoren, also generell zu sagen, vom abstrakten Ausgangspunkt her ist es so, dass Männer und Frauen exakt die gleichen Chancen haben. Man muss die Rechtserprobung machen, man muss die Verwaltungserprobung machen und dann muss man in einem Beförderungsrennen der Beste sein. Faktisch ist es aber so, dass weniger Frauen antreten, um diese Bausteine anzusammeln. Allemaal in jüngeren Jahren. So möchte ich das mal skizzieren. Die Lösungsmöglichkeiten dazu, das

möchte ich mir jetzt auch nicht anmaßen, das obliegt auch nicht mir, aber das ist die Situation, auf die wir in der ordentlichen Gerichtsbarkeit treffen.

Vors. **Michael Noetzel**: Gut. Gibt es dazu noch weitere Wortmeldungen sonst...Herr Förster und dann würde ich gerne zum Schluss kommen. Herr Förster, bitte schön.

Abg. **Horst Förster**: Also ganz konkret ist diese Verwaltungserprobung, wenn wir schon einmal da dran sind, Herr Theede, das, was jetzt fachlich dazukommt, die Berichte schreiben, das kann man auch von auswärts. Und die soziale Kompetenz kann man zum Beispiel dann auch in den - denn da wird ja auch Verwaltung betrieben in gewisser Weise - am eigenen Gericht oder beim Landgericht, also in der Nähe betreiben. Ein wichtiger Punkt ist ja auch, dass diese abgeordneten Richter im Ministerium Lücken füllen. Das muss man mal ganz nüchtern sehen. Das spielt da sicherlich auch eine Rolle. Also, ich habe das schon seit Jahrzehnten als große Ungerechtigkeit empfunden, dass es jedenfalls - es sind ja nun mal primär Frauen, die dann auch Mütter sind - die sind eigentlich da die Benachteiligten und da gibt es, ich habe genau das erlebt, wie sie auch. Ne, ich kann mir das nicht antun - das sind dann die Antworten und da gehen wirklich Kompetenzen verloren. Und ich meine, gerade bei der Verwaltungserprobung, da würde das, was man erreichen will, voll auch aus der Ferne möglich sein. Nochmals, beim Landgericht wird auch Verwaltung gemacht, da muss man auch Berichte schreiben. Und das andere, was die soziale Kompetenz anbetrifft, die wird nicht erprobt bei der Verwaltungserprobung im Ministerium oder sonst wo. Da machen sie auch ein Dezernat über, über sonst was und und...Also, wenn man da ehrlich rangeht, dann könnte man das lösen. Und ein wichtiger Punkt ist nochmals, die Lücken, sie füllen auch die Lücken im Ministerium.

Vors. **Michael Noetzel**: Gut, ich habe verstanden, dass es da noch Luft nach oben gibt und Möglichkeiten. Wollen Sie darauf erwidern, Herr Theede? Dürfen Sie natürlich.

SV **Kai-Uwe Theede**: Ich würde sagen: Ja, das ist so. Mir ist allerdings auch lieb und das ist Richtern insgesamt, glaube ich, überwiegend lieb, dass die administrative Tätigkeit im Ministerium auch von Richtern und Staatsanwälten gemacht wird. Mir wäre

es keine angenehme Vorstellung, wenn das ausschließlich Verwaltungsbeamte machen würden. Das hat schon auch eine Komponente. Also, ich verstehe das Ministerium, dass es sagt, wir wollen da auch Richter und Staatsanwälte haben. Ich begrüße das auch außerordentlich. Wir müssen eben nur gucken, ob wir dann alle erreichen können. Und im Übrigen sind natürlich die Arbeitsbedingungen auch in den letzten Jahren seit Corona dramatisch verändert und auch besser geworden und auch deutlich besser vereinbar mit der Familie. Das ist ohne Frage so. Es bleibt dann aber noch, dass Personalführung nicht von auswärts gemacht werden kann. Das ist ein Punkt, da tun wir uns auch alle miteinander noch ein bisschen schwer. Wenn Sie ein Team zu führen haben, das geht nicht. Also auch die Direktoren, die Präsidenten, die sind eben fast jeden Tag vor Ort. Sie können IT-Aufgaben, sie können sonstige Verwaltungsaufgaben, sie können auch Beratungen in einem gewissen Umfang machen, aber eine Beurteilung online zu eröffnen, kritisches Personalgespräch zu führen, das muss vor Ort stattfinden und in der Verwaltungserprobung, das ist dann eben auch wieder die Crux, soll ja eigentlich genau das geübt werden, ob jemand sozial kompetent ist, das auch gut zu können. Und das wird er dann nicht fünf Tage aus seinem Wohnzimmer machen können, wäre meine Einschätzung. Also, es ist schon auch ein schwieriges Feld und wir werden da aber immer besser. Und wir werden im Übrigen auch, Herr Förster, deutlich besser, was die Wichtigkeit von sozialer Kompetenz für Führungsämter angeht. Wobei, auch da möchte ich darauf hinweisen, das beurteilt immer ein Mensch, was soziale Kompetenz ist.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann sehe ich keine Fragen mehr. Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Vielen Dank für Ihre Zeit. Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich fand es war eine sehr gute und sehr gelungene Anhörung, die mich zumindest sehr viel weitergebracht hat in diesem Thema. Ich kann Sie also sozusagen verabschieden. Vielen Dank am Bildschirm. Vielen Dank Ihnen beiden. Wenn Sie Reisekosten geltend machen möchten, dann haben Sie die Möglichkeit, über ein Reisekostenformular das zu machen. Ansonsten bleibt mir nur zu sagen, dass wir Ihre Stellungnahmen in der 33. Sitzung des Rechtsausschusses am 26. April auswerten werden. Und ich schließe diese Sitzung und wir sehen uns um 11:15 für die nächste Sitzung.

Sitzungsende: 11:09 Uhr

Michael Noetzel
Vorsitzender des Rechtsausschusses